

Noel Schreyer

## Die strafrechtliche Kriminalisierung des Selbstdopings im Schweizer Sport

ISBN 978-3-03916-337-3

Editions Weblaw  
Bern 2026

**Zitiervorschlag:**

Noel Schreyer, Die strafrechtliche Kriminalisierung des Selbstdopings im Schweizer Sport,  
in: Magister, Editions Weblaw, Bern 2026

UNIVERSITÄT BERN

Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Eingereicht bei Prof. Dr. Martino Mona

## **Masterarbeit**

# **Die strafrechtliche Kriminalisierung des Selbstdopings im Schweizer Sport**

eingereicht am 9. Dezember 2024  
Herbstsemester 2024

■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■

Matrikelnummer: 15-115-066  
E-Mail: noel.schreyer@students.unibe.ch

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

**“Sport won’t be clean. Never.”<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Grigorij Rodtschenkow, Whistleblower und ehemaliger Drahtzieher des russischen Staatsdopings.

# Inhaltsverzeichnis

LITERATURVERZEICHNIS .....	V
MATERIALIENVERZEICHNIS .....	XII
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	XIV
<b>1. FRAGESTELLUNG .....</b>	<b>1</b>
1.1.    EINLEITUNG .....	1
1.2.    VORBEMERKUNG ZUR METHODE.....	2
1.3.    THEMATISCHE EINGRENZUNG .....	3
1.4.    AKTUELLER STAND DER DISKUSSION IN DER SCHWEIZ.....	3
<b>2. WAS IST (SELBST-)DOPING? .....</b>	<b>5</b>
2.1.    DOPINGBEGRIFF .....	5
2.2.    ERSCHEINUNGSFORMEN .....	5
<b>3. DOPINGBEKÄMPFUNG DURCH STAAT UND PRIVATE.....</b>	<b>6</b>
3.1.    ÜBERBLICK.....	6
3.2.    STAATLICHE MASSNAHMEN GEGEN DOPING - SPOFÖG .....	7
3.3.    PRIVATRECHTLICHE MASSNAHMEN GEGEN DOPING .....	7
<b>4. ÜBERBLICK ÜBER BESTEHENDE STRAFRECHTLICHE SANKTIONSMÖGLICHKEITEN .....</b>	<b>8</b>
4.1.    BETRUG GEMÄSS ART. 146 STGB.....	8
4.2.    VERSTOSS GEGEN NORMEN DES UWG .....	10
4.3.    VERSTOSS GEGEN NORMEN DES BETMG.....	10
4.4.    VERSTOSS GEGEN NORMEN DES HMG.....	10
4.5.    FAZIT .....	11
<b>5. DISKUSSION DES EINSCHLÄGIGEN RECHTSGUTS.....</b>	<b>11</b>
5.1.    ALLGEMEINES .....	11
5.2.    RECHTSGUT DER GESUNDHEIT DES SPORTLERS .....	12
5.3.    RECHTSGUT DES FREIEN WIRTSCHAFTLICHEN WETTBEWERBS .....	12
5.4.    RECHTSGUT DER INTEGRITÄT DES SPORTS.....	13
5.4.1. <i>Zum Begriff der «Integrität des Sports».....</i>	<i>14</i>
5.4.2. <i>Integrität des Sports aus rechtsphilosophischer Perspektive .....</i>	<i>15</i>
5.4.3. <i>Fehlende Kohärenz.....</i>	<i>16</i>
5.4.4. <i>Fazit zum Rechtsgut der Integrität des Sports.....</i>	<i>17</i>
5.5.    ZWISCHENFAZIT .....	17
<b>6. RECHTSPOLITISCHE ARGUMENTE FÜR UND GEGEN EINE AUFNAHME VON SELBSTDOPING INS STRAFRECHT.....</b>	<b>18</b>
6.1.    ARGUMENTE FÜR DIE STRAFBARKEIT DES SELBSTDOPINGS .....	18
6.1.1 <i>Lauterkeit des sportlichen Wettbewerbs.....</i>	<i>18</i>
6.1.2 <i>Gleichbehandlung von Selbst- und Fremddoping.....</i>	<i>19</i>
6.1.3 <i>Harmonisierung des europäischen Anti-Doping-Strafrechts .....</i>	<i>20</i>
6.1.4 <i>Dopingfalle der Sportverbände – Ruf nach dem Staat.....</i>	<i>21</i>

6.2	ARGUMENTE FÜR DIE STRAFLOSIGKEIT .....	21
6.2.1	<i>Gefahr sich widersprechender Urteile aufgrund von Zweigleisigkeit .....</i>	<i>21</i>
6.2.2	<i>Akzeptanz der geltenden Regelung .....</i>	<i>23</i>
6.2.3	<i>Doppelbestrafung für dasselbe Delikt? .....</i>	<i>24</i>
<b>7.</b>	<b>EFFEKTIVERE STAATLICHE ERMITTLUNGSMASSNAHMEN? .....</b>	<b>26</b>
7.1	AUSGANGSLAGE UND GRUNDÜBERLEGUNG .....	26
7.2	STRAFRECHT LEGITIMIERT ERMITTLUNGSMASSNAHMEN .....	27
<b>8.</b>	<b>FREIHEITSSTRAFEN ALS ABSCHRECKENDE WIRKUNG? .....</b>	<b>28</b>
8.1.	ERWARTUNGEN AN DEN TATBESTAND.....	28
8.2.	BEWERTUNG DER SANKTIONEN DER SPORTVERBÄNDE .....	28
8.3.	BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN STAATLICHEN STRAFE.....	29
8.3.1	<i>Zuerst Geldstrafe, dann Freiheitsstrafe .....</i>	<i>30</i>
8.3.2	<i>Keine unbedingten Freiheitsstrafen .....</i>	<i>30</i>
8.3.3	<i>Schlussfolgerungen .....</i>	<i>31</i>
8.4.	FAZIT .....	31
<b>9.</b>	<b>PROBLEMATIK DES NEMO-TENETUR-GRUNDSATZES.....</b>	<b>32</b>
9.1.	PROBLEMATIK.....	32
9.2.	MITWIRKUNGSZWANG BEI DOPINGKONTROLLEN.....	33
9.3.	SELBSTBELASTUNGSFREIHEIT IM STRAFVERFAHREN .....	34
9.4.	VEREINBARKEIT DER BEIDEN SYSTEME .....	34
9.5.	KONSEQUENZEN: BEWEISVERWERTUNGSVERBOT FÜR PROBEN .....	36
9.6.	FAZIT .....	37
<b>10.</b>	<b>TÄTERKREIS .....</b>	<b>38</b>
10.1.	VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT EINER DIFFERENZIERUNG.....	38
10.2	UNTERSCHIEDUNG SPITZENSORTLER VS. BREITENSORTLER .....	38
10.2.1	<i>Erste Variante: Verbot nur für den Spitzensport .....</i>	<i>39</i>
10.2.2	<i>Zweite Variante: Verbot auch für den Breitensport.....</i>	<i>40</i>
10.2.3	<i>Zwischenfazit.....</i>	<i>40</i>
10.3	UNTERSCHIEDUNG SPORT VS. ANDERE BRANCHEN.....	41
10.4	ZWISCHENFAZIT ZUM TÄTERKREIS .....	42
<b>11.</b>	<b>EVALUIERUNG DES ANTIDOPG IN DEUTSCHLAND .....</b>	<b>42</b>
11.1	ERKENNTNISSE AUS DER EVALUIERUNG .....	42
11.1.1	<i>Geringe Anzahl an Verfahren.....</i>	<i>43</i>
11.1.2	<i>Subjektiver Tatbestand als Problempunkt.....</i>	<i>44</i>
11.2	FAZIT ZUR EVALUIERUNG .....	45
<b>12.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>46</b>
<b>ANHANG: SELBSTSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG .....</b>		<b>XIV</b>

## Literaturverzeichnis

### Anmerkung zur Zitierweise:

Die folgenden Werke werden - wenn nichts anderes angegeben ist - mit Nachnamen des Autors sowie mit Seitenzahl oder Randnummer zitiert.

- |   |  |
|---|--|
| BACHMANN LEA  | Dopingkontrollen und nemo tenetur se ipsum accusare, Strafprozessuale Probleme bei der Verfolgung von Dopingdelinquenten im Profisport, recht 4/2022, S. 171 ff. |
| BOTT INGO/<br>MITSCH WOLFGANG   | Sinn und Unsinn der Strafbarkeit des Dopings - Eine Analyse, KriPoZ 2016, S. 159 ff.   |
| CHROBOK DAVID   | Zur Strafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz, München 2017.  |
| CONTAT LAURENT/<br>PAMBERG CHRISTOPH/<br>PFISTER STEFAN/<br>STEINER MARCO | Dopingbekämpfung durch Staat und Private in der Schweiz, CaS 2016, S. 159 ff.<br>(zit. CONTAT et al.).   |
| DIENER SVEN/<br>MURESAN REMUS   | Ein «Recht auf Schweigen» auch in Verbands-Sanktionsverfahren?, CaS 2018, S. 358 ff.   |
| DURY WALTER   | Kann das Strafrecht die Doping-Seuche ausrotten?, SpuRt 4/2005, 137 ff.  |
| EICKER ANDREAS  | «Sportbetrug» und Präventionsstrafrecht, in: Juchli Philipp et al. (Hrsg.), Sport zwischen Recht, Wirtschaftlichkeit und Kultur, Bern 2007, S. 67 ff.            |

EISING FELIX	Die Strafbarkeit des Eigendopings, Diss. Münster 2018.
ENGI LORENZ	Recht und Moral, Herkunft und Aktualität einer Unterscheidung, SJZ 101/2005, S. 565 ff.
FLACHSMANN STEFAN/ ISENRING BERNHARD	Sanktion von Doping im Strafrecht, CaS 2004, S. 231 ff.
GATTIKER MONIKA	Die rechtliche Stellung des Arztes bei Doping und Heilmittelmissbrauch, in: Arter Oliver (Hrsg.), Sport und Recht, Bern 2003, S. 193 ff.
HAMM RAINER	Wie muss das Strafrecht beschaffen sein, damit wir uns wieder ein Legalitätsprinzip leisten können?, in: Pieth Mark/Seelmann Kurt (Hrsg.), Prozessuales Denken als Innovationsanreiz für das materielle Strafrecht, Kolloquium zum 70. Geburtstag von Detlef Krauss, Basel 2006, S. 1 ff.
HANGARTNER SENA	Strafrechtliche Dopingbekämpfung in der Schweiz, Diss. Zürich 2024.
HAUG TANJA/MARTIN ANJA	Schutz des Sports vor Manipulation: Ist das geplante Anti-Doping-Gesetz wirksam?, CaS 2014, S. 345 ff.
HEGER MARTIN	Zum Rechtsgut einer Strafnorm gegen Selbst-Doping, SpuRt 4/2007, S. 153 ff.

- HEIMGARTNER STEFAN                      Strafprozessuale Beschlagnahme, Zürich 2011.
- HEINRICH MANFRED                      Strafrecht als Rechtsgüterschutz – ein Auslaufmodell? – Zur Unverbrüchlichkeit des Rechtsgutsdogmas, in: Heinrich Manfred et al. (Hrsg.), Strafrecht als Scientia Universalis, Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011, Berlin 2011.
- HOVEN ELISA/  
KUBICIEL MICHAEL                      Das Anti-Doping Gesetz in der Praxis, SpuRt 4/2021, S. 186 ff.
- JAHN MATTHIAS                              Doping zwischen Selbstgefährdung, Sittenwidrigkeit und staatlicher Schutzpflicht, ZIS 2006, S. 57 ff. (zit. JAHN, Selbstgefährdung).
- DERS.    Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport, Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages vom 17. Juni 2015, Ausschussdrucksache 18 (5) 108 (zit. JAHN, Stellungnahme).
- JANSEN SCARLETT                              Strafprozessuale Beweisverwertung von Dopingproben, SpuRt 2/2022, S. 80 ff.
- JOOSTEN JONAS                                Die Selbstbelastungsfreiheit bei der Bekämpfung des Dopings, Diss. Münster 2023, Berlin 2024.

JUCKER BEAT	Schutz des sportlichen Wettbewerbs durch das Lauterkeitsrecht am Beispiel des Dopingmissbrauchs, recht 2012, S. 56 ff.
KAUERHOF RICO	Anti-Doping-Kampf: Sport als Strafrechtsgut?, CaS 2014, S. 127 ff.
KOLVODOURIS JANETT BEATRICE	Kann Doping den Tatbestand des Betrugs erfüllen?, Diplomarbeit für das MAS Forensics, Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalität, Luzern 2007.
KUSCHE CARSTEN	Fünf Jahre Anti-Doping-Gesetz: Ausgewählte Rechtsprobleme der Selbstdopingdelikte, KriPoZ 2021, S. 31 ff. (zit. KUSCHE, Rechtsprobleme).
DERS.	Die Strafbarkeit des Selbstdopings, Berlin 2020 (zit. KUSCHE, Strafbarkeit).
LANGE CORNELIA	Studie zum Konsum leistungsbeeinflussender Mittel in Alltag und Freizeit, Robert Koch Institut, Berlin 2011.
LEHNER MICHAEL	Fehlende Verfassungskonformität des geplanten Anti-Doping-Gesetzes, CaS 2015, S. 130 ff.
LIEBER VIKTOR	Kommentierung von Art. 113 StPO, in: Donatsch Andreas et al. (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Art. 1-195 StPO, 3. Aufl., Zürich 2020.

LÜER CHRISTOPH	Dopingsstrafen im Sport und der Grundsatz «Ne bis in idem», Unter besonderer Berücksichtigung des WADA-Code und des NADA-Code, Diss. Marburg 2006, Baden-Baden 2006.
MARIN MATTHIAS	Doping im Kontext der Kommerzialisierung des Leistungssports, Berlin 2019.
MOMSEN CARSTEN	Integrität des Sports – Was sollen neue Tatbestände schützen?, KriPoZ 2018, S. 21 ff.
NIGGLI MARCEL ALEXANDER/ MAEDER STEFAN	Was schützt eigentlich Strafrecht (und schützt es überhaupt etwas)?, AJP 2011, S. 443 ff.
NOROUZI ALI B.	Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport – AntiDopG vom 17. Juni 2015, Ausschussdrucksache 18 (5) 116.
OTT STEFFEN	Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Selbstdopings im Leistungssport, Diss. Tübingen 2013, Baden-Baden 2013.
PUTZKE HOLM	Das Strafrecht als Instrument zur Dopingbekämpfung: Wie brauchbar ist das Anti-Doping-Gesetz?, in: Rotsch Thomas (Hrsg.), Zehn Jahre ZIS, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, Baden-Baden, S. 959 ff.

SALIB EDWARD	Vorschläge für eine Verbesserung der Dopingbekämpfung, Diskussionsgrundlage für die anstehende Gesetzesrevision in der Schweiz, CaS 2006, S. 585 ff.
SCHMIDT JUANA	Zur Strafbarkeit von Doping im Sport, Perspektiven für einen Anti-Doping-Tatbestand, in: Eckner Martin (Hrsg.), Recht des Stärkeren, Recht des Schwächeren, Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich, Zürich 2005, S. 1 ff.
SCHNEIDER ROLAND M./ GARRÉ ROY	Kommentierung von Art. 42 StGB, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1-136 StGB, 4. Aufl., Basel 2019 (zit. SCHNEIDER/GARRÉ, BSK, N ... zu Art. 42 StGB).
SCHUBARTH MARTIN	Dopingbetrug, recht 2006, S. 222 ff.
STRIEGEL HEIKO	Ein Anti-Doping-Gesetz als Mittel zur optimierten Dopingbekämpfung, CaS 2015, S. 424 ff.
TAG BRIGITTE	Kommentierung von Art. 11 StPO, in: Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023 (zit. TAG, BSK, N ... zu Art. 11 StPO).



## **Materialienverzeichnis**

### **Materialien aus der Schweiz**

Bericht des Bundesrates zur «Strafbarkeit des Selbstdopings im Sport» vom 10. Dezember 2021 (zit. Bericht des Bundesrates).

Botschaft zu einem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 1. März 1999, BBl 1999, 3453 ff. (zit. Botschaft Heilmittelgesetz).

Botschaft zum Sportförderungsgesetz und zum Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport vom 11. November 2009, BBl 2009, 8189 ff. (zit. Botschaft SpoFöG).

Botschaft zum Geldspielgesetz vom 21. Oktober 2015, BBl 2015, 8387 ff. (zit. Botschaft Geldspielgesetz).

Motion Büttiker (04.3485) «Dopingmissbrauch bestrafen» vom 30. September 2004 (zit. Motion Büttiker).

Postulat Rennwald (08.3112) «Bekämpfung von Doping am Arbeitsplatz» vom 19. März 2008 (zit. Postulat Rennwald).

Postulat Dobler (19.4366) «Dopingkonsum soll strafrechtlich verfolgt werden können» vom 27. September 2019 (zit. Postulat Dobler).

Sucht Schweiz, Doping im Alltag, Ein Grundlagenpapier von Sucht Schweiz, [https://www.suchtschweiz.ch/fileadmin/user\\_upload/DocUpload/Doping\\_im\\_Alltag.pdf](https://www.suchtschweiz.ch/fileadmin/user_upload/DocUpload/Doping_im_Alltag.pdf) (besucht am 23.09.2024) (zit. Sucht Schweiz).

### **Materialien aus Deutschland**

Bundesministerium der Innern, Expertengespräch zur Dopinggesetzgebung am 26. September 2013 im Bundesministerium des Innern, Bonn, 10.10.2013 (zit. Bundesministerium des Innern, Expertengespräch).

Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport, 13.05.2015, Drucksache 18/4898 (zit. Bundestag Gesetzentwurf).

Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 107. Sitzung, 22.05.2015, Plenarprotokoll 18/107 (zit. Bundestag Plenarprotokoll).

Deutscher Bundestag, Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der im Anti-Doping-Gesetz enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen, 10.12.2020, Drucksache 19/25090 (zit. Bundestag Evaluierungsbericht).

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht und den Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport, Stellungnahme Nr. 5/2015, Februar 2015 (zit. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins).

### **Materialien aus dem Sport**

Swiss Olympic, Doping-Statut vom 26. November 2021, abrufbar unter:

[https://swissolympic.ch/dam/jcr:44063aa0-f23d-486f-8948-](https://swissolympic.ch/dam/jcr:44063aa0-f23d-486f-8948-489429151037/20220620_Doping-Statut-2022_final_DE.pdf?searchQuery=doping%20statut)

[489429151037/20220620\\_Doping-Statut-](https://swissolympic.ch/dam/jcr:44063aa0-f23d-486f-8948-489429151037/20220620_Doping-Statut-2022_final_DE.pdf?searchQuery=doping%20statut)

[2022\\_final\\_DE.pdf?searchQuery=doping%20statut](https://swissolympic.ch/dam/jcr:44063aa0-f23d-486f-8948-489429151037/20220620_Doping-Statut-2022_final_DE.pdf?searchQuery=doping%20statut) (besucht am 9.11.2024)

(zit. Doping-Statut).

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
AntiDopG	Deutsches Anti-Doping-Gesetz vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2210)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BASPO	Bundesamt für Sport
BBl	Bundesblatt
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)
BGBl.	Bundesgesetzblatt (Deutschland)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
BSK	Basler Kommentar
BStGer	Bundesstrafgericht
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossen- schaft vom 18. April 1999 (SR 101)
CaS	Causa Sport (Sportzeitschrift für Recht)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Ders.	Derselbe
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung(en)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EPO	Erythropoetin
f./ff.	folgende Seite(n)
gem.	gemäss
h.L.	herrschende Lehre
HMG	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 15. Dezember 2000 (SR 812.21)
Hrsg.	Herausgeber

i.V.m.	in Verbindung mit
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
lit.	litera
m.E.	meines Erachtens
N	Note, Randnote
NADA	Nationale Anti-Doping Agentur (Deutschland)
öStGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
RSL	Studienreglement
RW	Rechtswissenschaften
S.	Seite
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SpoFöG	Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) vom 17. Juni 2011 (SR 415.0)
SpoFöV	Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung) vom 23. Mai 2012 (SR 415.01)
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
TAS	Tribunal Arbitral du Sport (Sportschiedsgericht des IOC)
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
vgl.	vergleiche
WADA	World Anti-Doping Agency
WADC	World Anti-Doping Code

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember  
1907 (SR 210)  
Ziff. Ziffer  
ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik  
zit. zitiert als

# 1. Fragestellung

## 1.1. Einleitung

Die primäre Zuständigkeit für die Aufdeckung und Sanktionierung von Dopingmissbrauch liegt beim privatrechtlich organisierten Sport, wobei die Regularien der WADA<sup>2</sup> als Grundlage dienen.<sup>3</sup> Ergänzend und parallel zur privatrechtlichen Dopingbekämpfung hat auch die internationale Staatengemeinschaft internationale und nationale Regelwerke zur Dopingbekämpfung geschaffen.<sup>4</sup> Gestützt auf diese Grundlage hat sich im westeuropäischen Umfeld das Prinzip der staatlichen Pönalisierung sowohl von Fremddoping als auch von Selbstdoping entwickelt.<sup>5</sup> In allen Nachbarstaaten der Schweiz sind beide Formen des Dopings strafbar.<sup>6</sup>

In der Schweiz jedoch wird Selbstdoping *staatlich* bis anhin nicht sanktioniert.<sup>7</sup> Eine Strafbewehrung erfolgt ausschliesslich hinsichtlich des Fremddopings.<sup>8</sup> Es besteht keine internationale Verpflichtung der Schweiz, Selbstdoping unter staatliche Strafe zu stellen.<sup>9</sup> Wird ein Schweizer Sportler des Selbstdopings überführt, wird er – Stand heute - nur mit einer Sperre durch den jeweiligen Sportverband sanktioniert. Hingegen wird der Konsum und Besitz von Dopingsubstanzen sowie die Anwendung von Dopingmethoden durch den Athleten vom Staat nicht bestraft.<sup>10</sup>

In der Schweizer Literatur ist die Frage nach einer staatlichen Pönalisierung von Selbstdoping vergleichsweise wenig beachtet. Anders in Deutschland, wo die Einführung des Selbstdoping-Tatbestandes bereits vor Inkrafttreten des

---

<sup>2</sup> Die World-Anti-Doping-Agency (WADA) ist eine Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB.

<sup>3</sup> Bericht des Bundesrates, S. 2.

<sup>4</sup> Bericht des Bundesrates, S. 2.

<sup>5</sup> Bericht des Bundesrates, S. 2.

<sup>6</sup> Bericht des Bundesrates, S. 2.

<sup>7</sup> HANGARTNER, S. 39; vgl. Art. 22 Abs. 4 SpoFöG: «Erfolgen Herstellung, Erwerb, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder Besitz ausschliesslich zum Zweck des eigenen Konsums, so bleibt die Täterin oder der Täter straflos.»

<sup>8</sup> Vgl. Art. 22 Abs. 1 SpoFöG.

<sup>9</sup> Bericht des Bundesrates, S. 2. Eine solche Verpflichtung ergibt sich insbesondere auch nicht durch den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport vom 19. Oktober 2005 (SR 0.812.122.2).

<sup>10</sup> Botschaft SpoFöG, S. 8240 f. Der Schweizer Sprinter Alex Wilson beispielweise wurde im Jahr 2022 von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports für vier Jahre gesperrt. Eine staatliche Sanktion erfolgte nicht.

AntiDopG umstritten war und rege diskutiert wurde.<sup>11</sup> Auf politischer Ebene wurden nach den letzten Dopingskandalen wieder vermehrt Stimmen laut, welche eine Verschärfung der aktuellen Dopinggesetzgebung fordern.<sup>12</sup>

## **1.2 Vorbemerkung zur Methode**

Das vorliegende Gutachten legt kapitelweise dar, welche Gründe für und gegen eine staatliche Strafbarkeit von Selbstdoping in der Schweiz sprechen. Thematisiert werden sowohl materiell- als auch prozessrechtliche Fragestellungen. Die Arbeit beginnt in gebotener Kürze mit allgemeinen Ausführungen zu Doping. Es folgt ein Überblick über die bestehenden strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten sowie eine Erörterung zum einschlägigen Rechtsgut: Es soll das Unrecht festgestellt werden, das durch Selbstdoping verursacht wird. Ferner werden rechtspolitische Argumente dargelegt, welche für und gegen eine Pönalisierung von Selbstdoping sprechen. Sodann wird untersucht, ob ein Selbstdopingverbot zu effektiveren staatlichen Ermittlungsmassnahmen führen würde und ob eine staatliche Strafe eine abschreckende Wirkung hätte. Es folgt eine Auseinandersetzung mit der Problematik des Nemo-tenetur-Grundsatzes im Zusammenhang mit Dopingproben. Anschliessend folgen Überlegungen zum möglichen Täterkreis. In einer Rechtsvergleichung wird die aktuelle Rechtslage in Deutschland analysiert. Der Autor beurteilt insbesondere die Wirksamkeit und Probleme ähnlich ausgestalteter deutscher Normen. Schliesslich wird ein Fazit gezogen und eine Empfehlung für oder gegen die Pönalisierung von Selbstdoping ausgesprochen.

Der Bundesrat vertritt in seinem Bericht vom 10. Dezember 2021 die Ansicht, dass sich in der Schweiz eine Pönalisierung des Selbstdopings aufdränge.<sup>13</sup> Die vorliegende Arbeit setzt sich einerseits mit dem genannten Bericht des Bundesrates kritisch auseinander. Andererseits werden weitere – im Bericht

---

<sup>11</sup> Bundestag Evaluierungsbericht, S. 6; HANGARTNER, S. 231; KUSCHE, Strafbarkeit, S. 18. Aus diesem Grund wird in dieser Arbeit verschiedentlich Bezug genommen auf deutsche Literatur. Die dargelegten Überlegungen lassen sich indes – wo nicht explizit auf Schweizer Besonderheiten hingewiesen wird – in grossen Teilen auf das Schweizer Recht übertragen.

<sup>12</sup> Vgl. Kapitel 1.4.

<sup>13</sup> Bericht des Bundesrates, S. 3.

nicht thematisierte - Argumente für und gegen eine Pönalisierung von Selbstdoping diskutiert.

### **1.3 Thematische Eingrenzung**

Doping im Sport ist ein breites Thema und berührt verschiedenste Rechtsgebiete.<sup>14</sup> Die Fragestellung, welche die vorliegende Masterarbeit zu beantworten versucht, ist daher thematisch einzugrenzen. Der Autor zielt insbesondere nicht darauf ab, mit dieser Arbeit Verbesserungsvorschläge oder gar Lösungen im Kampf gegen Doping aufzuzeigen. Die Masterarbeit fokussiert vielmehr auf die konkrete Frage, ob sich in der Schweiz ein staatliches Selbstdopingverbot aufdrängt oder nicht.<sup>15</sup> Ein Überblick über die vorhandenen staatlichen und verbandsrechtlichen Regelungen zur Dopingbekämpfung wird dabei nur insofern gegeben, als dies für das Verständnis nötig ist.<sup>16</sup>

### **1.4 Aktueller Stand der Diskussion in der Schweiz**

Die Forderung nach einer Strafnorm für Selbstdoping kommt in der Schweiz wiederkehrend auf das politische Parkett. Augenfällig ist, dass die entsprechenden parlamentarischen Vorstösse oftmals im Nachgang von neuerlichen Dopingskandalen eingereicht werden.<sup>17</sup> Nach zahlreichen Dopingfällen an den olympischen Spielen 2004 in Athen gab es in Bundesbern wiederholt Bestrebungen, Selbstdoping zu pönalisieren. Der damalige Ständerat Rolf Büttiker beauftragte den Bundesrat mittels Motion, eine Strafnorm auszuarbeiten, welche den Dopingmissbrauch von Sportlern ausdrücklich unter Strafe stellt.<sup>18</sup> Als Begründung führte Büttiker aus, dass sowohl die Sportverbände als auch die WADA nicht in der Lage seien, «des

---

<sup>14</sup> HANGARTNER, S. 2.

<sup>15</sup> Nicht thematisiert werden daher andere gesetzliche Möglichkeiten (z.B. eine Kronzeugenregelung oder die Schaffung einer zentralen Vollzugsinstanz) sowie aussergesetzliche Massnahmen (z.B. Präventionskampagnen oder die Erhöhung der Kontrolldichte) zur Dopingbekämpfung. Siehe dazu SALIB, S. 592 ff.

<sup>16</sup> Vgl. HANGARTNER, S. 2.

<sup>17</sup> Der damalige Nationalrat Günter Paul forderte bspw. im Jahr 1998 mittels parlamentarischer Initiative eine Strafnorm für Doping im Zuge der «Festina-Affäre» an der Tour de France 1998.

<sup>18</sup> Motion Büttiker.

Dopingproblems Herr zu werden.»<sup>19</sup> Die Motion wurde seinerzeit vom Nationalrat abgelehnt.<sup>20</sup>

Schliesslich hat der Nationalrat Marcel Dobler den Bundesrat im Jahr 2019 in einem Postulat<sup>21</sup> beauftragt, einen Bericht über die Vor- und Nachteile einer strafrechtlichen Verfolgung des Eigengebrauchs von Doping zu erstatten.<sup>22</sup> Der Bundesrat hielt zwei Jahre später in Erfüllung des Postulats fest, dass er nunmehr der Auffassung sei, dass sich eine strafrechtliche Regelung des Selbstdopings aufdränge.<sup>23</sup> Der Bundesrat sprach sich in seinem Bericht somit für eine Gesetzesänderung bzw. eine Angleichung an die Gesetzgebungen der Nachbarstaaten und gegen den Status quo aus. Dies entspricht einer bundesrätlichen Kehrtwende. Noch im Jahr 2004 hatte der Bundesrat eine ablehnende Haltung gegenüber einem Selbstdopingverbot und beantragte die Ablehnung der Motion Büttiker.<sup>24</sup>

Der Bundesrat hat schliesslich im November 2023 das VBS beauftragt, bis Ende 2025 eine Vorlage zur Revision des Sportförderungsgesetzes zu erarbeiten.<sup>25</sup> Dabei sollen u.a. die Strafbestimmungen des Sportförderungsgesetzes erweitert werden.<sup>26</sup> Selbstdoping könnte in der Schweiz also zeitnah pönalisiert werden.<sup>27</sup>

---

<sup>19</sup> Motion Büttiker.

<sup>20</sup> Motion Büttiker.

<sup>21</sup> Postulat Dobler.

<sup>22</sup> Die Einreichung des Postulats erfolgte damit rund ein halbes Jahr nach der im Rahmen der nordischen Weltmeisterschaft 2019 in Seefeld durchgeführten und medial präsenten «Operation Aderlass», welche ein Doping-Netzwerk aufdeckte.

<sup>23</sup> Bericht des Bundesrates, S. 3.

<sup>24</sup> Motion Büttiker.

<sup>25</sup> Medienmitteilung des BASPO vom 29.11.2023, abrufbar unter:

<https://www.baspo.admin.ch/de/bundesrat-will-sportfoerderung-weiterentwickeln> (besucht am 5.10.2024); vgl. HANGARTNER, S. 3.

<sup>26</sup> Medienmitteilung des BASPO vom 29.11.2023.

<sup>27</sup> Mit der Ausarbeitung der Revision wurde Stand 13.10.2024 noch nicht begonnen (telefonische Auskunft von Stefan Leutwyler, BASPO).

## 2. Was ist (Selbst-)Doping?

### 2.1. Dopingbegriff

Nachdem der Untersuchungsgegenstand vorgestellt wurde, muss die Frage geklärt werden, welche Mittel und Methoden überhaupt als strafbewehrtes (Selbst-)Doping gelten.<sup>28</sup>

Doping wird im Sportförderungsgesetz definiert als «Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport».<sup>29</sup> Der Bundesrat legt in Art. 74 SpoFöV und deren Anhang die Mittel und die Methoden fest, deren Verwendung oder Anwendung i.S.v. Art. 19 Abs. 3 SpoFöG strafbar sind. Verbotene Mittel sind demnach beispielsweise Anabolika, Wachstumshormone oder nicht zugelassene pharmazeutische Substanzen.<sup>30</sup>

Auf privatrechtlicher Ebene wird Doping im Doping-Statut von Swiss Olympic als Verstoss gegen Art. 2.1 bis 2.11 der Anti-Doping-Bestimmungen definiert.<sup>31</sup> Es handelt sich dabei um eine abschliessende Aufzählung von Fällen, in welchen Doping gegeben ist.<sup>32</sup> Vorsatz und Verschulden sind keine Voraussetzungen für das Vorliegen eines Dopingverstosses.<sup>33</sup>

### 2.2. Erscheinungsformen

Es lassen sich zwei Erscheinungsformen des Dopings unterscheiden: Selbst- und Fremddoping.<sup>34</sup> Im ersten Fall ist es der Athlet selber, der ein Dopingmittel einnimmt oder eine Dopingmethode anwendet.<sup>35</sup> Selbstdoping liegt dann vor,

---

<sup>28</sup> Abzugrenzen ist strafbewehrtes Doping insbesondere von Höhentraining, Schmerz- oder Nahrungsergänzungsmitteln, welche ebenso wie Doping einen leistungssteigernden Effekt haben können, jedoch erlaubt sind.

<sup>29</sup> Art. 19 Abs. 1 SpoFöG; vgl. HANGARTNER, S. 116. Im Verbandsrecht wird dagegen begrifflich keine Leistungssteigerung verlangt.

<sup>30</sup> Anhang SpoFöV.

<sup>31</sup> Art. 1 Doping-Statut. Als Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten u.a. das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Dopingprobe (Art. 2.1), die Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode durch einen Athleten (Art. 2.2), die Vereitelung der Probeentnahme eines Athleten (Art. 2.3), Meldepflichtverstösse (Art. 2.4) oder die unzulässige Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens (Art. 2.5).

<sup>32</sup> HANGARTNER, S. 13.

<sup>33</sup> HANGARTNER, S. 15 und S. 30.

<sup>34</sup> FLACHSMANN/ISENRING, S. 231; HANGARTNER, S. 38.

<sup>35</sup> FLACHSMANN/ISENRING, S. 231 f.

wenn der Athlet das Geschehen selbst beherrscht.<sup>36</sup> Bei über Risiken und Spätfolgen nicht aufgeklärten, getäuschten oder zum Dopingkonsum genötigten Sportlern liegt mangels Tatherrschaft kein Selbstdoping vor.<sup>37</sup>

Fremddoping liegt dann vor, wenn die genannten Handlungen durch einen Dritten vorgenommen werden.<sup>38</sup>

### **3. Dopingbekämpfung durch Staat und Private<sup>39</sup>**

#### **3.1. Überblick**

Um verstehen zu können, wie sich ein staatliches Selbstdopingverbot in das bestehende Schweizer Rechtsgefüge einordnen würde, liefern die folgenden Ausführungen einen Überblick über die vorhandenen staatlichen und verbandsrechtlichen Zuständigkeiten in der Dopingbekämpfung.<sup>40</sup> Wie einleitend bereits erwähnt, liegt die primäre Zuständigkeit für die Aufdeckung und Sanktionierung von Dopingmissbrauch bis heute beim privatrechtlich organisierten Sport.<sup>41</sup> Im internationalen Schrifttum hat sich jedoch teilweise die Auffassung durchgesetzt, dass die Sanktionierung von dopenden Sportlern keine ausschliessliche Angelegenheit der Sportverbände sei.<sup>42</sup> Unbehagen bereitet vor allem das unzureichend funktionierende Kontroll- und Sanktionssystem der Sportverbände, welches die Wirksamkeit der Dopingbekämpfung alleine durch den organisierten Sport in Frage stellt.<sup>43</sup> In Westeuropa hat sich parallel zur verbandsrechtlichen nunmehr auch die staatliche Pönalisierung von Selbstdoping entwickelt.<sup>44</sup>

---

<sup>36</sup> FLACHSMANN/ISENRING, S. 232; GATTIKER, S. 217; vgl. BOTT/MITSCH, S. 160.

<sup>37</sup> FLACHSMANN/ISENRING, S. 232. Aufgrund der umfassenden Präventionskampagnen von Swiss Sports Integrity dürfte eine mangelnde Tatherrschaft des Sportlers kaum je vorliegen. Anders beim staatlichen Zwangsdoping der ehemaligen DDR (FLACHSMANN/ISENRING, S. 232).

<sup>38</sup> Vgl. Art. 22 Abs. 1 SpoFöG; FLACHSMANN/ISENRING, S. 232; HANGARTNER, S. 38.

<sup>39</sup> Vgl. CONTAT et al., S. 159.

<sup>40</sup> Vgl. HANGARTNER, S. 7. Nicht thematisiert werden die internationalen Übereinkommen gegen Doping.

<sup>41</sup> Bericht des Bundesrates, S. 2; HANGARTNER, S. 7. Diese Aussage hat weltweite Gültigkeit.

<sup>42</sup> Bericht des Bundesrates, S. 54; vgl. SALIB, S. 587.

<sup>43</sup> Bericht des Bundesrates, S. 54; vgl. HAUG/MARTIN, S. 345; STRIEGEL, S. 424; SALIB, S. 587.

<sup>44</sup> Vgl. Bericht des Bundesrates, S. 2. Staatlich pönalisiert ist Selbstdoping etwa in Deutschland, Italien, Österreich oder Frankreich.

### **3.2. Staatliche Massnahmen gegen Doping - SpoFöG**

Zunächst muss die Frage beantwortet werden, ob und auf welcher Grundlage der Staat Selbstdoping strafrechtlich sanktionieren darf. Immerhin greift der Staat auf diese Weise in eine private Angelegenheit ein.<sup>45</sup> Aus dem Sportförderungsartikel (Art. 68 Abs. 1 BV) wird die verfassungsrechtliche Aufgabe des Staates abgeleitet, sich gegen die negativen Aspekte des Sports zu stellen und Doping zu bekämpfen.<sup>46</sup> Im Förderungsauftrag ist somit über den Wortlaut hinaus implizit auch die Bundeszuständigkeit kraft Sachzusammenhangs zum Erlass von Massnahmen gegen Doping enthalten.<sup>47</sup> Grundlage der staatlichen Dopingbekämpfung bilden das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG) sowie die entsprechende Verordnung (SpoFöV). Einschlägig sind insbesondere die Art. 18 bis 25 SpoFöG sowie die Art. 73 bis 78 SpoFöV und deren Anhang.<sup>48</sup> Lebenssachverhalte im Zusammenhang mit Doping können zudem durch Normen des StGB, des HMG, des BetmG sowie des UWG sanktioniert sein.<sup>49</sup>

### **3.3. Privatrechtliche Massnahmen gegen Doping**

Grundlage des weltweiten Kampfes gegen Doping bilden die Regelwerke der WADA.<sup>50</sup> Die WADA veröffentlicht i.d.R. jährlich eine Liste der verbotenen Substanzen und Methoden (Dopingliste).<sup>51</sup> Die Dopingliste der WADA mit ihrer abschliessenden Nennung verbotener Substanzen, Methoden und Verhaltensweisen führte zu einer weltweiten Harmonisierung des Dopingbegriffs.<sup>52</sup>

Auf privatrechtlicher (nationaler) Ebene wird Doping sodann durch das Doping-Statut von Swiss Olympic sanktioniert.<sup>53</sup> Für dessen Umsetzung ist Swiss Sport Integrity (SSI) verantwortlich.<sup>54</sup> Die von Swiss Sport Integrity

---

<sup>45</sup> <https://www.zeit.de/sport/2016-03/anti-doping-gesetz-kritik> (besucht am 6.10.2024).

<sup>46</sup> CONTAT et al., S. 163; HANGARTNER, S. 114.

<sup>47</sup> Bericht des Bundesrates, S. 16.

<sup>48</sup> Vgl. CONTAT et al., S. 163.

<sup>49</sup> CONTAT et al., S. 163; HANGARTNER, S. 61 ff. m.w.H.; vgl. Kapitel 4.

<sup>50</sup> Bericht des Bundesrates, S. 2.

<sup>51</sup> <https://www.sportintegrity.ch/anti-doping/recht/dopingliste> (besucht am 23.10.2024).

<sup>52</sup> CONTAT et al., S. 179.

<sup>53</sup> CONTAT et al., S. 159; HANGARTNER, S. 59.

<sup>54</sup> HANGARTNER, S. 9.

übersetzte Dopingliste bildet die Grundlage für Disziplinar massnahmen der Sportverbände.<sup>55</sup> Die aktuell gültige Dopingliste trat per 01.01.2024 in Kraft. Allenfalls sind neben den weltweit gültigen Anti-Doping-Bestimmungen zusätzlich auch solche der internationalen Sportverbände zu beachten, welche über die genannte Dopingliste hinausgehen.<sup>56</sup>

## **4. Überblick über bestehende strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten**

Um beurteilen zu können, ob sich eine Pönalisierung des Selbstdopings in der Schweiz aufdrängt, ist ein Überblick über die de lege lata bereits bestehenden strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten nötig.<sup>57</sup> Falls genügend strafrechtliche Handhabe gegen dopende Athleten besteht, erscheint eine weitergehende Pönalisierung nicht erforderlich.<sup>58</sup>

### **4.1 Betrug gemäss Art. 146 StGB<sup>59</sup>**

Ob Doping einen strafrechtlich relevanten Betrug darstellt, ist umstritten.<sup>60</sup> Dopingvergehen im bezahlten Sport können nach Ansicht des Autors bereits heute den Betrugstatbestand gem. Art. 146 StGB erfüllen.<sup>61</sup> Bereits aus diesem Grund erscheint ein spezifisches Selbstdopingverbot und damit in vielen Fällen ein doppelter Schutz – zumindest im bezahlten Spitzensport – überflüssig.<sup>62</sup>

---

<sup>55</sup> Bericht des Bundesrates, S. 2.

<sup>56</sup> <https://www.sportintegrity.ch/anti-doping/recht/dopingliste> (besucht am 6.10.2024).

<sup>57</sup> Vgl. HANGARTNER, S. 61; vgl. EISING, S. 2.

<sup>58</sup> HANGARTNER, S. 61.

<sup>59</sup> Die Frage, ob Selbstdoping den Tatbestand des Betruges erfüllen kann, würde für sich allein bereits den Umfang einer Masterarbeit ausfüllen. Die aufgeworfenen Problembereiche werden daher bloss rudimentär thematisiert (ausführlich dazu KOLVODOURIS).

<sup>60</sup> KOLVODOURIS, S. VIII.

<sup>61</sup> Gleicher Meinung BACHMANN, S. 175 ff.; DURY, S. 139; EICKER, S. 71; HANGARTNER, S. 75; KOLVODOURIS, S. 32; SCHUBARTH, S. 223 ff.; anderer Meinung FLACHSMANN/ISENRING, S. 232; SCHMIDT, S. 17. Allerdings ist bis heute keine einzige Verurteilung eines Sportlers wegen Betruges i.S.v. Art. 146 StGB erfolgt.

<sup>62</sup> Relativierend sei an dieser Stelle immerhin erwähnt, dass nicht jeder Dopingfall unmittelbar zu einem Vermögensschaden und damit zu einem Betrug führen muss. Kein Vermögensschaden liegt etwa vor, wenn ein Sportler Doping bloss in der Phase der Rekonvaleszenz einnimmt und somit keinen unmittelbaren finanziellen Vorteil erlangt (dasselbe gilt für Breitensportwettkämpfe ohne Preisgelder). Auch eine Versuchsstrafbarkeit wäre infolge fehlender Bereicherungsabsicht nicht einschlägig. Ein Selbstdopingverbot würde somit immerhin dazu führen, dass Selbstdoping in allen Konstellationen – auch ohne

Begründet wird die Betrugsstrafbarkeit mit der konkludenten Täuschung des Sportlers über teilnahmerelevante Eigenschaften (Einhaltung der Regeln) sowie dem Vermögensschaden des Veranstalters (dieser liegt in der Gefahr, den Preis doppelt, auch an den nicht gedopten Konkurrenten, bezahlen zu müssen).<sup>63</sup> Das Bundesgericht hat sich bisher noch nicht explizit dazu geäußert, ob Doping durch den Athleten als Betrug i.S.v. Art. 146 StGB strafbar ist.<sup>64</sup> Soweit ersichtlich, haben sich auch kantonale Instanzen noch nicht mit dieser Frage beschäftigen müssen.<sup>65</sup> Ein strafrechtlich relevanter Betrug dürfte aber zumindest gegenüber dem Preisgeldgeber vorliegen; immerhin bejahte das Bundesgericht in BGE 126 IV 165 (Fernsehquiz «Risiko») die Arglist, da vom täuschenden Kandidaten die Fairplay-Erwartungen des Veranstalters ausgenützt wurden.<sup>66</sup> Die Parallelen zum dopenden Sportler sind augenfällig, und es ist insbesondere aus Rechtsgleichheitsgründen nicht ersichtlich, weshalb eine Mogelei in einem TV-Quiz als Betrug verfolgt werden sollte, nicht jedoch ein Dopingmissbrauch.<sup>67</sup> Länderübergreifend ist beispielweise in Österreich der Dopingbetrug gar explizit (im Kernstrafrecht) normiert.<sup>68</sup>

Der Autor schliesst sich der Meinung von SCHUBARTH an, wonach Dopingvergehen im bezahlten Sport bzw. bei Wettkämpfen mit geldwerten Preisen den Betrugstatbestand erfüllen.<sup>69</sup> Der Betrugstatbestand erscheint somit zumindest teilweise geeignet, um Selbstdoping bekämpfen zu können. Dagegen spricht allerdings der Umstand, dass bis jetzt keine einzige Verurteilung eines Sportlers erfolgt ist.<sup>70</sup> Die Strafverfolgungspraxis wendet offensichtlich andere Massstäbe an. Ein Klarheit schaffender neuer Gesetzesartikel hat vor diesem Hintergrund durchaus eine Berechtigung.<sup>71</sup>

---

Vermögensschaden – staatlich pönalisiert wird, unabhängig davon, ob der Betrugstatbestand erfüllt ist.

<sup>63</sup> SCHUBARTH, S. 223; HANGARTNER, S. 72; anderer Meinung EICKER, S. 70; SCHMIDT, S. 16.

<sup>64</sup> BGer Urteil 1C\_138/2007 vom 17. Juli 2007 E. 2.3.1.

<sup>65</sup> Vgl. HANGARTNER, S. 74.

<sup>66</sup> FLACHSMANN/ISENRING, S. 232 f.; BGE 126 IV 165 E. 2e; vgl. HANGARTNER, S. 64.

<sup>67</sup> SCHUBARTH, S. 223.

<sup>68</sup> Art. 147 Abs. 1a öStGB.

<sup>69</sup> SCHUBARTH, S. 223.

<sup>70</sup> HANGARTNER, S. 101.

<sup>71</sup> Vgl. HANGARTNER, S. 101.

## 4.2 Verstoss gegen Normen des UWG

Das UWG bezweckt den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs.<sup>72</sup> Zwar kann sich ein gedopter Spitzensportler an Wettkämpfen mit wirtschaftlicher Bedeutung nach dem UWG strafbar machen.<sup>73</sup> Im Freizeit- und Breitensport dient die Sportausübung allerdings i.d.R. keinen Erwerbsinteressen der Sportler, sodass der Anwendungsbereich des UWG nicht erfüllt ist.<sup>74</sup> Die Strafbestimmungen des UWG sind somit nicht geeignet, Dopingverstösse umfassend zu bestrafen.<sup>75</sup>

## 4.3 Verstoss gegen Normen des BetmG

Zwar kann sich ein Athlet u.U. strafbar machen, wenn er sich ein Dopingmittel injiziert, welches vom BetmG erfasst ist.<sup>76</sup> Anders als im SpoFöG ist der blosser Konsum von Betäubungsmitteln strafbar.<sup>77</sup> Das BetmG ist jedoch nicht geeignet, Selbstdopingfälle lückenlos zu erfassen, da nur wenige Dopingmittel überhaupt unter das BetmG fallen.<sup>78</sup>

## 4.4 Verstoss gegen Normen des HMG

Selbstdoping könnte ferner unter Art. 87 Abs. 1 lit. f HMG subsumiert werden, wenn das Dopingmittel als Heilmittel i.S.v. Art. 4 Abs. 1 lit. a HMG gilt.<sup>79</sup> In der Praxis werden die Bestimmungen des HMG jedoch nicht angewendet, da die Normen nicht auf Dopingmittelfälle zugeschnitten sind.<sup>80</sup> Somit erscheint auch das HMG nicht geeignet, um Selbstdopingfälle zu bekämpfen.<sup>81</sup>

---

<sup>72</sup> JUCKER, S. 58.

<sup>73</sup> HANGARTNER, S. 84; SCHUBARTH, S. 227; SALIB, S. 590; anderer Meinung FLACHSMANN/ISENRING, S. 234. Gerichtlich wurde die Frage allerdings noch offen gelassen, vgl. Urteil des BStGer vom 16.5.2007, TPF 2007 45 E. 6.

<sup>74</sup> HANGARTNER, S. 84. Vielmehr werden im Freizeit- und Breitensport ideelle Zwecke verfolgt.

<sup>75</sup> HANGARTNER, S. 84 f.

<sup>76</sup> HANGARTNER, S. 93; vgl. FLACHSMANN/ISENRING, S. 234; VOUILLOZ, S. 342. Relevant sind die Strafbestimmungen in Art. 19 ff. BetmG.

<sup>77</sup> Art. 19a BetmG.

<sup>78</sup> HANGARTNER, S. 93. Denkbar ist das bei Amphetamin oder Ecstasy (HANGARTNER, S. 90).

<sup>79</sup> HANGARTNER, S. 100.

<sup>80</sup> HANGARTNER, S. 100.

<sup>81</sup> HANGARTNER, S. 100.

## 4.5 Fazit

Der Autor teilt die Auffassung von HANGARTNER, wonach die vorhandenen Normen im Kern- und Nebenstrafrecht nicht genügen, um Selbstdoping umfassend zu bekämpfen.<sup>82</sup> Zwar ist eine Betrugsstrafbarkeit bei Selbstdoping de lege lata in mehreren Konstellationen grundsätzlich denkbar.<sup>83</sup> Dennoch ist bis anhin keine einzige Verurteilung eines Sportlers erfolgt. Ein neuer Gesetzesartikel würde rechtliche Handhabe schaffen, um Selbstdoping umfassend sanktionieren zu können. Die Strafwürdigkeit<sup>84</sup> und Wirksamkeit<sup>85</sup> eines Selbstdopingverbotes soll an anderer Stelle diskutiert werden.

## 5. Diskussion des einschlägigen Rechtsguts

### 5.1. Allgemeines

In einem demokratisch legitimierten Rechtsstaat ist die Frage zu beantworten, woraus sich die staatliche Strafbefugnis eigentlich ergibt.<sup>86</sup> Der Gesetzgeber kann nicht nach Belieben Strafvorschriften schaffen, stattdessen sind ihm bei der Schaffung von Strafbarkeiten Schranken gesetzt.<sup>87</sup> Diese Schranken liegen im Rechtsgüterschutz.<sup>88</sup> Einer Verbotsvorschrift muss somit stets ein schützenswertes Rechtsgut zu Grunde liegen.<sup>89</sup> Mit anderen Worten: Wenn das Selbstdopingverbot kein Rechtsgut schützt, kann dessen Legitimation abgesprochen werden.<sup>90</sup> Der Gesetzgeber muss aber auch auf den gesellschaftlichen Wandel reagieren können und ist daher nicht an die anerkannten und bestehenden Rechtsgüter gebunden.<sup>91</sup> Im Folgenden soll das Unrecht festgestellt werden, das durch Selbstdoping verursacht wird. Möglicherweise einschlägige Rechtsgüter werden identifiziert und thematisiert.

---

<sup>82</sup> Vgl. HANGARTNER, S. 101.

<sup>83</sup> HANGARTNER, S. 101.

<sup>84</sup> Kapitel 5.

<sup>85</sup> Kapitel 7 und 8.

<sup>86</sup> HEINRICH, S. 131.

<sup>87</sup> HEINRICH, S. 131.

<sup>88</sup> HEINRICH, S. 132; vgl. HEGER, S. 153.

<sup>89</sup> Vgl. VERDE, S. 17.

<sup>90</sup> Vgl. VERDE, S. 17; HEGER, S. 153.

<sup>91</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 7; HEGER, S. 153.

## 5.2. Rechtsgut der Gesundheit des Sportlers

In der Botschaft zum Heilmittelgesetz wurde das *Fremddoping*verbot im Jahr 1999 u.a. mit dem Schutz der Gesundheit der Sportler begründet.<sup>92</sup> Strafflos blieb hingegen das Selbstdoping: Wer nur sich selbst gefährdet, sollte nach Ansicht des Bundesrates nicht staatlich bestraft werden.<sup>93</sup>

An der damaligen Auffassung des Bundesrates ist nach Meinung des Autors festzuhalten. Gemäss Art. 10 Abs. 2 BV hat jeder Mensch das Recht auf persönliche Freiheit. Grundrechtlichen Schutz erfahren alle Verhaltensweisen, die direkt den eigenen Körper betreffen.<sup>94</sup> Grundrechtlich geschützt ist damit u.a. das Recht auf *Selbstschädigung*.<sup>95</sup> Auch eigenverantwortliche *Selbstgefährdungen* sind stets straflos.<sup>96</sup> Dass sich Menschen unvernünftig verhalten und sich - beispielweise mittels Doping - selber gefährden oder schädigen, muss vom Staat hingenommen werden.<sup>97</sup> Aus verfassungsrechtlicher Sicht kann vom Staat nicht verlangt werden, aus Gründen des Gesundheitsschutzes gegen die selbstbestimmte Einnahme von Doping mit Hilfe strafbewehrter Normen einzuschreiten.<sup>98</sup> Eine andere Sichtweise lässt sich kaum begründen, ansonsten müsste der Staat aus Gründen der Gleichbehandlung auch etwa den schädigenden Konsum von Tabak oder Alkohol pönalisieren.<sup>99</sup> Die körperliche Integrität bzw. der Gesundheitsschutz des eigenverantwortlich dopenden Sportlers ist daher kein legitimer Schutzzweck und kommt als zu schützendes Rechtsgut nicht in Betracht.<sup>100</sup>

## 5.3. Rechtsgut des freien wirtschaftlichen Wettbewerbs

Der Sport ist in den letzten Jahrzehnten zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig geworden, sodass der freie wirtschaftliche Wettbewerb als

---

<sup>92</sup> Botschaft Heilmittelgesetz, S. 3570.

<sup>93</sup> Botschaft Heilmittelgesetz, S. 3571.

<sup>94</sup> TSCHENTSCHER, BSK, N 37 zu Art. 10 BV.

<sup>95</sup> TSCHENTSCHER, BSK, N 37 zu Art. 10 BV.

<sup>96</sup> BGE 125 IV 189 E. 3a.

<sup>97</sup> <https://www.zeit.de/sport/2016-03/anti-doping-gesetz-kritik/seite-2> (besucht am 27.10.2024); vgl. HANGARTNER, S. 110.

<sup>98</sup> JAHN, Selbstgefährdung, S. 61; vgl. HANGARTNER, S. 110.

<sup>99</sup> Vgl. HANGARTNER, S. 110 f.; SALIB, S. 589.

<sup>100</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 7; HANGARTNER, S. 110.

möglicherweise einschlägiges Rechtsgut thematisiert werden muss.<sup>101</sup> Wirtschaftliche Interessen im Zusammenhang mit Dopingmissbrauch werden durch das geltende Vermögensstrafrecht jedoch hinreichend geschützt.<sup>102</sup> Das Vermögen ist u.a. in Art. 146 StGB (Betrug) strafrechtlich geschützt, ferner sind im wirtschaftlichen Wettbewerb die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des UWG zu beachten.<sup>103</sup> Wer trotz vorhandenen allgemeinen Regelungen eine darüber hinausgehende explizite strafrechtliche Normierung etablieren will, muss argumentieren, was gerade am Sport besonders schützenswert sein soll.<sup>104</sup> Der wirtschaftliche Wettbewerb ist aber nicht nur im Sport, sondern in jedem Wirtschaftsbereich umkämpft.<sup>105</sup> Dabei sind unlautere und unmoralische Mittel im aussersportlichen Bereich ebenso üblich wie rechtswidrige und verbotene.<sup>106</sup> In aussersportlichen Wirtschaftsbereichen wird die Wettbewerbsbeeinflussung jedoch hingenommen, einen Ruf nach spezifischem strafrechtlichem Schutz gibt es nicht.<sup>107</sup>

Im Bericht des Bundesrates wird das Rechtsgut des freien wirtschaftlichen Wettbewerbs nach Meinung des Autors zu Recht nicht aufgeführt. Es fehlt nach wie vor eine überzeugende Rechtfertigung, weshalb über die allgemeinen Normen hinaus ein spezifischer strafrechtlicher Schutz im Sportbereich notwendig sein sollte. Das Rechtsgut des freien wirtschaftlichen Wettbewerbs kommt daher nicht zur Anwendung.

#### **5.4. Rechtsgut der Integrität des Sports**

Den nachfolgenden Ausführungen kommt besondere Bedeutung zu. Gemäss dem Bericht des Bundesrates sei das geschützte Rechtsgut eines strafbewehrten Selbstdopingverbots «die Integrität des Sports an sich bzw. enger betrachtet die Lauterkeit des sportlichen Wettbewerbs.»<sup>108</sup> Begründet wird diese Ansicht mit Verweis auf die im Jahr 2017 eingeführte Pönalisierung

---

<sup>101</sup> Vgl. KAUERHOF, S. 127.

<sup>102</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 7. Diese Aussage gilt nach Meinung des Autors auch für das Schweizer Recht, vgl. die nachfolgenden Ausführungen.

<sup>103</sup> Vgl. KAUERHOF, S. 128.

<sup>104</sup> KAUERHOF, S. 128.

<sup>105</sup> KAUERHOF, S. 128.

<sup>106</sup> KAUERHOF, S. 128.

<sup>107</sup> KAUERHOF, S. 128.

<sup>108</sup> Bericht des Bundesrates, S. 2. In Deutschland dagegen ist das Schutzgut die Integrität des *organisierten* Sports (Bundestag Gesetzentwurf, S. 27).

der Wettkampfmanipulation im Sport.<sup>109</sup> Im Zentrum der Massnahmen gegen Wettkampfmanipulation stehe der Schutz der Integrität des Sports an sich.<sup>110</sup> Dies habe zur Klärung der Rechtsgutdebatte beigetragen und sei auch für Dopingdelikte von Bedeutung.<sup>111</sup> Grundlegende Rechtfertigung des Selbstdopingverbots sei demnach auch hier der Schutz der Integrität des Sports.<sup>112</sup>

Die soeben dargelegten bundesrätlichen Ausführungen zum (angeblichen) Rechtsgut der Integrität des Sports erscheinen zu kurz und zu unkritisch. Es stellt sich unweigerlich die Frage, ob die «Integrität des Sports» überhaupt ein verfassungsrechtliches Schutzgut darstellen kann.<sup>113</sup>

#### **5.4.1. Zum Begriff der «Integrität des Sports»**

Aus Sicht des Autors erscheint die zentrale Legitimation des Selbstdopingverbots durch die «Integrität des Sports» äussert problematisch.<sup>114</sup> Synonyme für das Wort «Integrität» sind gemäss Duden etwa Anständigkeit oder Ehrlichkeit.<sup>115</sup> Da unklar ist, was die Integrität des Sports überhaupt ist, kann der Begriff beliebig mit Wertvorstellungen gefüllt werden.<sup>116</sup> MOMSEN weist einleuchtend darauf hin, dass «integer» jedoch bloss eine Person sein kann, nicht aber ein ganzer Bereich gesellschaftlichen Lebens.<sup>117</sup> Die Integrität des Sports meint also die individuelle Integrität aller Athleten, die sich aus innerer Überzeugung wettbewerbsgemäss verhalten.<sup>118</sup> Genau diese innere Überzeugung ist jedoch gerade nicht Gegenstand des Strafrechts, ansonsten ist Integrität nichts anderes als Moralität.<sup>119</sup>

---

<sup>109</sup> Art. 25a ff. SpoFöG. Vgl. Bericht des Bundesrates, S. 30.

<sup>110</sup> Botschaft Geldspielgesetz, S. 8513.

<sup>111</sup> Bericht des Bundesrates, S. 30.

<sup>112</sup> Bericht des Bundesrates, S. 31.

<sup>113</sup> Vgl. MOMSEN, S. 21 ff.

<sup>114</sup> Vgl. MOMSEN, S. 27.

<sup>115</sup> [www.duden.de](http://www.duden.de); MOMSEN, S. 21.

<sup>116</sup> MOMSEN, S. 25.

<sup>117</sup> MOMSEN, S. 27.

<sup>118</sup> MOMSEN, S. 27.

<sup>119</sup> MOMSEN, S. 27. Siehe dazu das nachfolgende Kapitel 5.4.2.

#### 5.4.2. Integrität des Sports aus rechtsphilosophischer Perspektive

Im Folgenden interessiert, mit welcher Legitimation der Staat als Bewahrer der freiheitlichen Rechtsordnung ein Selbstdopingverbot aussprechen darf.<sup>120</sup> Fraglich ist somit im Kern, weshalb Selbstdoping – unzweifelhaft ein Verstoss gegen die Moral- und Gerechtigkeitsvorstellungen vieler Menschen – strafbar sein soll. Ein staatlich pönalisiertes Dopingverbot darf nicht lediglich der Durchsetzung moralischer Überzeugungen dienen.<sup>121</sup> Ein staatlicher Eingriff in den organisierten Sport bzw. ein Selbstdopingverbot ist dann gerechtfertigt, wenn Rechtsgüter betroffen sind, welche einer enttäuschungsfesten staatlichen Garantie bedürfen.<sup>122</sup> In der aktuellen Rechtsentwicklung werden das Ethische und das Rechtliche jedoch immer stärker vermischt.<sup>123</sup> Eine eigentliche Empörungskultur ist insbesondere im (anonymen) Internet zu beobachten. Konsequenz davon ist eine in weiten Kreisen stattfindende Moralisierung des Rechts. Die Ursache dürfte u.a. darin liegen, dass eine Differenzierung zwischen Legalität und Moralität besonders im politischen Diskurs unpopulär ist.<sup>124</sup> Es gilt daher mit Nachdruck festzuhalten, dass das Recht bloss ein ethisches Minimum gewährleisten soll, nicht aber eine allgemeine Verpflichtung der Rechtsgenossen zu einer hohen Ethik.<sup>125</sup>

Aus rechtsphilosophischer Sicht muss demnach die Frage beantwortet werden, ob der dopingfreie Sport eine wesentliche und enttäuschungsfeste normative Erwartung «aller», d.h. der Gesellschaft an sich, darstellt.<sup>126</sup> Ein Selbstdopingverbot wäre etwa dann gerechtfertigt, wenn der dopingfreie Sport ebenso wichtig bzw. schützenswert wäre wie die Rechtsgüter Leben, Eigentum, Gesundheit oder Vermögen.<sup>127</sup> Nach Auffassung des Autors bildet der dopingfreie Sport jedoch gerade keine Grundsäule unserer<sup>128</sup> Existenz.<sup>129</sup> Vor diesem Hintergrund kann nicht die Rede davon sein, dass das

---

<sup>120</sup> Ausführlich dazu KAUSERHOF, S. 127 ff.

<sup>121</sup> SALIB, S. 595.

<sup>122</sup> KAUSERHOF, S. 127.

<sup>123</sup> ENGI, S. 565.

<sup>124</sup> ENGI, S. 565.

<sup>125</sup> BGE 124 III 297 E. 5e.

<sup>126</sup> KAUSERHOF, S. 133.

<sup>127</sup> KAUSERHOF, S. 133; MOMSEN, S. 25.

<sup>128</sup> Gemeint ist ein Individuum der schweizerischen Demokratie (vgl. KAUSERHOF, S. 133).

<sup>129</sup> KAUSERHOF, S. 133; vgl. MOMSEN, S. 25.

(angebliche) Rechtsgut der «Integrität des Sports» strafsanktionsbedroht sein muss.<sup>130</sup>

Der Staat als Hüter der freiheitlichen Ordnung müsste jedoch dann eingreifen, wenn die Folgen der Dopingpraktiken im Sport über dessen Eigenwelt hinausreichen und den Staat in seinen Grundfesten erschüttern würde.<sup>131</sup> Strafbare Handlungen, die über dessen Eigenwelt hinausgehen, kann der Sport nicht dulden und sich entsprechend nicht hinter seiner (zivilrechtlichen) Autonomie verstecken.<sup>132</sup> Selbstdoping erfüllt diese hohen Hürden jedoch nicht. Selbstdoping bedroht den Sport in seiner Eigenwelt, nicht jedoch den Staat als Garant enttäuschungsfester Rechtsgüter.<sup>133</sup> Aus rechtsphilosophischer Perspektive kann die Integrität des Sports kein strafrechtliches Schutzgut sein.

#### **5.4.3. Fehlende Kohärenz**

Die Rechtsgutdiskussion musste auch in Deutschland im Vorfeld des 2015 in Kraft getretenen AntiDopG geführt werden. Der deutsche Anwaltverein kritisierte damals die mit dem Selbstdopingverbot einhergehende Ethisierung des Rechtsgüterschutzes und kam zum Schluss, dass sich die Fairness im Sport bei genauerem Hinsehen als «Hybridrechtsgut» erweise, «hinter dem sich völlig disparate Individualinteressen und diffuse öffentliche Erwartungen verbergen.»<sup>134</sup>

Dieser Auffassung ist beizustimmen. Der Autor vermisst insbesondere eine Kohärenz zu vergleichbaren anderen wettbewerbsverzehrenden Verstößen im Sport. Warum gerade Selbstdoping pönalisiert werden soll, erscheint willkürlich. Es ist nicht ersichtlich, weshalb etwa die den sportlichen Wettbewerb strukturell ausser Kraft setzenden Verstöße gegen das «Financial Fairplay» nicht ebenso wie das Selbstdoping pönalisiert werden, wenn doch die Integrität des Sports durch Strafrecht geschützt werden soll.<sup>135</sup>

---

<sup>130</sup> Vgl. KAUERHOF, S. 133.

<sup>131</sup> KAUERHOF, S. 134.

<sup>132</sup> KAUERHOF, S. 134: Tötungen etwa können auch im Sport nicht geduldet werden; die Frage der Sportadäquanz kann sich unter keinen Umständen stellen. Vielmehr hat das Tötungsverbot absolute Geltung.

<sup>133</sup> KAUERHOF, S. 135.

<sup>134</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 7; vgl. MOMSEN, S. 25; JAHN, Selbstgefährdung, S. 58.

<sup>135</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 8; vgl. MOMSEN, S. 25; JAHN, Selbstgefährdung, S. 62. Ein weiteres Beispiel: Im Radsport etwa bestünde die Problematik

Mit Blick auf das angeblich geschützte Rechtsgut lässt sich die vorstehende Strafflosigkeit nicht plausibel erklären.<sup>136</sup> Vielmehr offenbart sich durch die fragmentarische Pönalisierung des Selbstdopings und die damit einhergehende fehlende Kohärenz zu anderen wettbewerbsverzehrenden Verstößen, dass die Integrität des Sports ein künstliches Konstrukt darstellt. Eine argumentative Auseinandersetzung mit erwähnter Problematik wird im Bericht des Bundesrates gänzlich vermisst.

#### **5.4.4. Fazit zum Rechtsgut der Integrität des Sports**

Für die Gewährleistung der Integrität eines Wettkampfes ist der Sport alleinverantwortlich.<sup>137</sup> Eine Kriminalstrafe hat in diesem privaten Bereich keine Berechtigung.<sup>138</sup> Fairness im Sport per Gesetz strafrechtlich schützen zu wollen, scheint zwar auf den ersten Blick dem Gerechtigkeitsgedanken zu entsprechen. Moralität und Legalität sind indessen voneinander zu trennen.<sup>139</sup> Einer Ethisierung<sup>140</sup> des Rechtsgüterschutzes ist Einhalt zu gebieten.

### **5.5 Zwischenfazit**

Rechtsdogmatisch lässt sich der Gesundheitsschutz des freiwillig dopenden Sportlers nicht als Grundlage für eine Strafbarkeit heranziehen.<sup>141</sup> Durch das geltende Vermögensstrafrecht werden auch die wirtschaftlichen Interessen hinreichend geschützt.<sup>142</sup> Ferner erscheint es zumindest diskutabel, die Integrität des Sports als Rechtsgut zu postulieren. Der Autor lehnt diese

---

in der Ungleichbehandlung von Technodoping und medizinischem Doping. Das medizinische Doping würde bei einer Pönalisierung des Selbstdopings unter Strafe stehen (Art. 22 Abs. 1 SpoFöG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 SpoFöG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 SpoFöV), während das Technodoping gemäss Anhang der SpoFöV keine verbotene Methode ist. Auch diese Unterscheidung ist im Hinblick auf den angeblichen Schutz der «Integrität des Sports» nicht nachvollziehbar. Ferner müsste mit den gleichen Argumenten auch Doping von Tieren, die Benutzung von nicht zugelassenen Spoilern im Autorennsport oder von vorschriftswidrigen Spikes im Sprint pönalisiert werden, wenn doch die Lauterkeit des gesamten sportlichen Wettbewerbs umfassend geschützt werden soll (HANGARTNER, S. 156; JAHN, Selbstgefährdung, S. 62).

<sup>136</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 8.

<sup>137</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 7.

<sup>138</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 7.

<sup>139</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 7; vgl. SALIB, S. 595.

<sup>140</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 7.

<sup>141</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 7;

<https://www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/doping/anti-doping-gesetz-offener-brief-an-dosb-praesident-hoermann-13440380.html> (besucht am 11.11.2024).

<sup>142</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 7.

Auffassung nach eingehender Diskussion ab. Für die Gewährleistung der öffentlichen Erwartungen an die Integrität des Sports bleibt dieser alleinverantwortlich.<sup>143</sup>

In der Summe wird im Bericht des Bundesrats nur unzureichend auf die m.E. relevante Frage nach den tangierten Rechtsgütern eingegangen.<sup>144</sup> Stattdessen wird undifferenziert auf die Integrität des Sports bzw. die Lauterkeit des sportlichen Wettbewerbs verwiesen. Wie vorgenannt erläutert, greift dieser Ansatz aber zu kurz. M.E. sind entgegen dem Bericht des Bundesrats keine einschlägigen schützenswerte Rechtsgüter vorhanden, welche eine Pönalisierung des Selbstdopings rechtfertigen würden. Für die Kriminalstrafe bleibt damit kein Raum.<sup>145</sup>

## **6. Rechtspolitische Argumente für und gegen eine Aufnahme von Selbstdoping ins Strafrecht<sup>146</sup>**

### **6.1 Argumente für die Strafbarkeit des Selbstdopings**

#### **6.1.1 Lauterkeit des sportlichen Wettbewerbs<sup>147</sup>**

Die mangelnde Selbstreinigungskraft des Sports in Sachen Doping ist eine Tatsache. Doping war schon seit jeher ein Problem, hat sich aber im Zuge der Kommerzialisierung akzentuiert und berührt mehr denn je auch Vermögensinteressen der Sportler.<sup>148</sup> Jeder Sportler soll aber die Möglichkeit haben, sich in einem regelkonform durchgeführten Wettkampf und unter Einhaltung der Spielregeln zu messen.<sup>149</sup> Ist der Sport zur Gewährleistung dieser Spielregeln nicht in der Lage, beruht die Legitimation des Dopingverbots in der Lauterkeit des sportlichen Wettbewerbs.<sup>150</sup>

---

<sup>143</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 7.

<sup>144</sup> Auch die Dissertation von HANGARTNER thematisiert diese zentrale Grundsatzfrage bloss oberflächlich.

<sup>145</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 7; BOTT/MITSCH, S. 168.

<sup>146</sup> Vgl. Bericht des Bundesrates, S. 38 ff.

<sup>147</sup> Vgl. Bericht des Bundesrates, S. 42.

<sup>148</sup> SALIB, S. 585; JANSEN, S. 81; MARIN, S. 25 ff.; EISING, S. 7 ff. m.w.H. zur Geschichte des Dopings.

<sup>149</sup> Bericht des Bundesrates, S. 42.

<sup>150</sup> Vgl. Bericht des Bundesrates, S. 42.

### 6.1.2 Gleichbehandlung von Selbst- und Fremddoping

Die strafrechtlich unterschiedliche Behandlung von Selbst- und Fremddoping mag zwar vor dem Hintergrund des Rechts auf Selbstschädigung<sup>151</sup> vertretbar sein, ist aber aus der Perspektive des Wettbewerbsschutzes nicht stichhaltig.<sup>152</sup> Da sich der Bundesrat als Legitimationsgrundlage des Selbstdopingverbots auf die Integrität des Sports beruft, lässt sich eine unterschiedliche Behandlung nicht mit dem Gesundheitsschutz bzw. dem Recht auf Selbstschädigung begründen.<sup>153</sup>

Eine Pönalisierung des Selbstdopings würde den strafrechtsdogmatisch schwer nachvollziehbaren Umstand korrigieren, dass sich zwar das Umfeld des Athleten, nicht aber der dopende Haupttäter strafbar macht.<sup>154</sup> Sowohl beim Fremd- als auch beim Selbstdoping liegt – mittelbar bzw. unmittelbar – eine unzulässige Verfälschung des Wettbewerbs vor.<sup>155</sup> Eine Differenzierung hält Art. 8 Abs. 1 BV nur Stand, wenn sie vernünftig und sachgerecht erscheint.<sup>156</sup> Gemäss der Formel des Bundesgerichts ist das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot verletzt, wenn «Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird.»<sup>157</sup> Sind sich zwei Sachverhalte in den regelungsrelevanten Eigenschaften ähnlich, drängt sich eine Gleichbehandlung auf.<sup>158</sup> Die Einführung einer Strafbarkeit von Selbstdoping kann damit begründet werden, dass sowohl Fremd- als auch Selbstdoping nicht nur den sportlichen, sondern auch den wirtschaftlichen Wettbewerb gleichermassen beeinträchtigen.<sup>159</sup> Der Unrechtsgehalt der Wettbewerbsverzerrung ist bei beiden Manipulationsformen gleich.<sup>160</sup> Wenn

---

<sup>151</sup> Vgl. Kapitel 5.2.

<sup>152</sup> Bericht des Bundesrates, S. 3 und S. 42.

<sup>153</sup> Bericht des Bundesrates, S. 42.

<sup>154</sup> SALIB, S. 589.

<sup>155</sup> Bericht des Bundesrates, S. 3.

<sup>156</sup> WALDMANN, BSK, N 30 zu Art. 8 BV.

<sup>157</sup> BGE 136 I 1 E. 4.1; BGE 125 I 173 E. 6b.

<sup>158</sup> WALDMANN, BSK, N 30 zu Art. 8 BV.

<sup>159</sup> Bericht des Bundesrates, S. 42. Dies gilt namentlich für den Leistungssport.

<sup>160</sup> Bericht des Bundesrates, S. 42.

das schützenswerte Rechtsgut die Integrität des Sports ist,<sup>161</sup> bleibt kein Raum für eine Differenzierung zwischen Fremd- und Selbstdoping.<sup>162</sup>

Der Grund der bisherigen Differenzierung ist in erster Linie entstehungszeitlich begründet und basiert auf der damaligen Überzeugung, dass disziplinarische Sanktionen bei Selbstdoping wesentlich effektiver seien.<sup>163</sup> Werden diese Sanktionen aus heutiger Sicht als unzureichend bewertet, rechtfertigt sich diese Differenzierung nicht (mehr). Selbst- und Fremddoping sind daher gleich zu behandeln. Entsprechend drängt sich ein Selbstdopingverbot auf.

### **6.1.3 Harmonisierung des europäischen Anti-Doping-Strafrechts**

Alle Nachbarstaaten der Schweiz stellen Selbstdoping unter Strafe.<sup>164</sup> Angesichts der internationalen bzw. europäischen Entwicklung stellt sich die Frage, ob der Schweizer Gesetzgeber an seiner Position festhalten oder eine rechtspolitische Neubeurteilung seiner geltenden Haltung vornehmen will.<sup>165</sup>

Nach Ansicht des Bundesrates würde der Gesetzgeber mit einem Selbstdopingverbot zur Vereinheitlichung des europäischen Anti-Doping-Strafrechts beitragen.<sup>166</sup> Befürworter argumentieren, dass mit einer Pönalisierung die Grundlage für eine internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung geschaffen wird.<sup>167</sup> Die weltweite Dopingbekämpfung könne nur dann wirksam sein, wenn möglichst viele Länder eigenständige Anti-Doping-Gesetze erlassen würden.<sup>168</sup>

Nach der Ansicht des Autors kommt diesem Argument aber besonders dann eine bloss untergeordnete Rolle zu, wenn die faktische Wirksamkeit der legislativen Bemühungen gerade in Frage steht.<sup>169</sup> Die Harmonisierung eines

---

<sup>161</sup> Zur Kritik s. Kapitel 5.4.

<sup>162</sup> Vgl. Bericht des Bundesrates, S. 42.

<sup>163</sup> Bericht des Bundesrates, S. 3.

<sup>164</sup> Bericht des Bundesrates, S. 2 und S. 34; vgl. HANGARTNER, S. 39.

<sup>165</sup> Bericht des Bundesrates, S. 44.

<sup>166</sup> Bericht des Bundesrates, S. 44 f. Angesichts der relativ wenigen Länder, welche bislang ein Selbstdopingverbot novelliert haben, erscheint es allerdings fraglich, inwiefern mit einer Pönalisierung eine Harmonisierung erlangt werden kann. Ein Schweizer Selbstdopingverbot würde nach Ansicht des Autors gar gegenteilig wirken und zur Rechtszersplitterung beitragen, sodass Sportler aus unterschiedlichen Ländern unterschiedlich bestraft werden.

<sup>167</sup> HANGARTNER, S. 246: Voraussetzung einer internationalen Zusammenarbeit ist, dass die entsprechende Straftat in beiden beteiligten Staaten strafbewehrt ist.

<sup>168</sup> HANGARTNER, S. 246.

<sup>169</sup> Vgl. Kapitel 11.

wirkungslosen Gesetzes kann nicht ernsthaft als Argument für eine Kriminalisierung ins Feld geführt werden.<sup>170</sup> Es handelt sich um ein Scheinargument.

#### **6.1.4 Dopingfalle der Sportverbände – Ruf nach dem Staat**

Der renommierte deutsche Dopingexperte und Sportjournalist Hajo Seppelt<sup>171</sup> weist zutreffend darauf hin, dass Institutionen bzw. Sportverbände zwar oft vorgeben, gegen Doping zu sein. Viele Verbände wollen vorrangig aber nicht Doping, sondern *Dopingdiskussionen* verhindern. Solange Doping nicht entdeckt wird, nützt es mehr, als es schadet, denn Doping generiert Rekorde. Von diesen Rekorden profitieren finanziell alle Akteure: Sportler, Sponsoren, Agenten, Veranstalter und TV-Stationen. Strukturell bedingt besteht daher oftmals gar kein Interesse, einen Doper auffliegen zu lassen. Damit steckt ein Sportverband regelmässig in einer «Doping-Falle»: Wenn ein Verband öffentlichkeitswirksam gegen Doping vorgeht, hat er zwar einen Imagevorteil. Aber: Je mehr Dopingfälle tatsächlich aufgedeckt werden, desto mehr hat die Öffentlichkeit den Eindruck, dass die entsprechende Sportart dopingverseucht ist. Das führt zu Ressourcenentzug.<sup>172</sup> Entsprechend ist der Wille zur Aufdeckung von Dopingfällen oftmals eingeschränkt. Das ist ein Widerspruch in sich. In diesem Widerspruch ist auch der Ruf nach dem Staat begründet.

## **6.2 Argumente für die Straflosigkeit**

### **6.2.1 Gefahr sich widersprechender Urteile aufgrund von Zweigleisigkeit**

Schwierigkeiten könnten sich ergeben beim Versuch einer Harmonisierung staatlicher Strafverfolgung mit dem verbandsrechtlichen Anti-Doping-Sanktionssystem.<sup>173</sup>

---

<sup>170</sup> Eine Harmonisierung sollte vielmehr auf Stufe der nationalen Anti-Doping-Agenturen stattfinden. Weil die Umsetzung der WADA-Regularien nicht harmonisiert ist, werden die Sportler in verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich kontrolliert (vgl. SALIB, S. 595).

<sup>171</sup> Die Ausführungen des betreffenden Abschnitts geben – wo nicht anders erwähnt – sinngemäss die mündlichen Ausführungen von Hajo Seppelt vor dem deutschen Bundestag wieder. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw46-forum-w-577916> (besucht am 19.09.2024); vgl. auch SCHUBARTH, S. 229 f.

<sup>172</sup> SCHUBARTH, S. 232.

<sup>173</sup> LEHNER, S. 135.

Den sportautonomen Anti-Doping-Bestimmungen unterliegt das vom internationalen Sportschiedsgerichtshof (kurz: TAS) gebilligte Prinzip der «strict liability».<sup>174</sup> Die verbandsautonome Sportgerichtsbarkeit lässt für eine Sanktionierung einen objektiven Dopingverstoss genügen und verzichtet auf den Nachweis eines konkreten Verschuldens des Sportlers.<sup>175</sup> Dieses Prinzip bewirkt eine Beweislastumkehr, weil ein positiv getesteter Athlet nachweisen muss, dass die verbotene Substanz ohne Vorsatz in seinen Organismus gelangt ist.<sup>176</sup>

Im staatlichen Strafrecht gilt hingegen der Grundsatz «in dubio pro reo»; für eine Verurteilung braucht es der zweifelsfreien richterlichen Überzeugung,<sup>177</sup> andernfalls erfolgt ein Freispruch.<sup>178</sup> Eine positive Dopingprobe des Sportlers alleine würde für eine Verurteilung nicht zwingend ausreichen, das Beweismass ist in staatlichen Verfahren erhöht.<sup>179</sup> Auch nach der positiven Dopingprobe liegt die Beweislast beim Staat.

Aufgrund dieser systematischen Verfahrensunterschiede besteht die nahe Gefahr von unauflösbaren Widersprüchen bzw. sich widersprechenden Urteilen in den Parallelverfahren.<sup>180</sup> Denkbar wäre etwa das Szenario, dass ein verbandsrechtlich sanktionierter Athlet in einem späteren staatlichen Strafverfahren freigesprochen wird.<sup>181</sup> Darunter würde in erster Linie die Glaubwürdigkeit des Sports bzw. der Dopingbekämpfung leiden. Andererseits

---

<sup>174</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 12. Das Prinzip der «strict liability» wird von Swiss Sport Integrity wie folgt umschrieben: «Dies bedeutet insbesondere, dass jede:r Athlet:in für die in ihren bzw. seinen Dopingproben gefundenen Substanzen die alleinige Verantwortung trägt. Es liegt also grundsätzlich ein Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn eine verbotene Substanz (oder ihre Metaboliten oder Marker) in einer Dopingprobe gefunden wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Substanz absichtlich dem Körper zugeführt wurde oder nicht. In den Urteilen des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) wird diese Regel auch als 'verschuldensunabhängige Haftung' bezeichnet.» (<https://www.sportintegrity.ch/anti-doping/praevention/athleten-knowhow/rechte-und-pflichten>; besucht am 06.09.2024); vgl. Art. 2 Abs. 1 WADC.

<sup>175</sup> LEHNER, S. 135.

<sup>176</sup> LEHNER, S. 132; HANGARTNER, S. 29: Diese Aussage gilt für Verstösse gegen Art. 2.1 und Art. 2.2 WADC.

<sup>177</sup> BACHMANN, S. 29; Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 12. Das verbandsrechtliche Beweismass ist in Art. 3.1 WADC geregelt.

<sup>178</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 12.

<sup>179</sup> Vgl. HANGARTNER, S. 29.

<sup>180</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 8 und S. 12; vgl. HANGARTNER, S. 184; STRIEGEL, S. 424.

<sup>181</sup> LEHNER, S. 134; Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 12.

besteht die Befürchtung, dass das Strafgericht zur Vermeidung von Schadenersatzprozessen das Ergebnis der Beweiswürdigung durch das Schiedsgericht übernimmt und seiner Aufklärungspflicht nicht mehr nachkommt.<sup>182</sup>

### **6.2.2 Akzeptanz der geltenden Regelung<sup>183</sup>**

Für eine Beibehaltung der aktuellen Gesetzeslage sprechen ferner pragmatische Gründe.<sup>184</sup> Bereits 1999 wurde in der Botschaft zum Heilmittelgesetz Selbstdoping von der Strafbarkeit ausgenommen.<sup>185</sup> Die Begründung lautete damals, dass eine Selbstgefährdung der Sportler mittels Dopingsubstanzen staatlich nicht bestraft werden soll.<sup>186</sup> Dieses Prinzip ist seit über zwei Jahrzehnten geltendes Recht und wurde in der Öffentlichkeit nicht als problematische Strafbarkeitslücke wahrgenommen.<sup>187</sup> Insofern drängt sich eine Abkehr von dieser Regelung nicht auf.

Selbstdoping ist heute nicht folgenlos, sondern wird im Rahmen des Disziplinarrechts der privatrechtlich organisierten Sportverbände mit Sanktionen geahndet.<sup>188</sup> Diese Strafen treffen die Sportler oftmals wesentlich härter, als es eine staatliche Strafe tun würde.<sup>189</sup> Eine Sportstrafe wie etwa eine Sperre erscheint zudem sachgerechter, da sie den Athleten in genau jenem Bereich trifft, in dem er ungerechtfertigte Vorteile erlangen wollte.<sup>190</sup> Zudem können disziplinarische Sanktionen der Sportverbände relativ rasch ausgesprochen werden, während bei einem staatlichen Strafverfahren eine lange Verfahrensdauer droht.<sup>191</sup> Insofern darf durchaus von einer Akzeptanz der geltenden Regelung gesprochen werden.

---

<sup>182</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 12. Relativierend sei immerhin erwähnt, dass ein Nebeneinander von unterschiedlichen Sanktionswegen mit verschiedenen Konsequenzen auch in anderen Rechtsgebieten üblich ist, so etwa im Strassenverkehrsrecht (HANGARTNER, S. 38).

<sup>183</sup> Bericht des Bundesrates, S. 38.

<sup>184</sup> Bericht des Bundesrates, S. 38.

<sup>185</sup> Botschaft Heilmittelgesetz, S. 3571.

<sup>186</sup> Botschaft Heilmittelgesetz, S. 3571.

<sup>187</sup> Bericht des Bundesrates, S. 3 und S. 38.

<sup>188</sup> Bericht des Bundesrates, S. 3.

<sup>189</sup> Vgl. HAUG/MARTIN, S. 346; LEHNER, S.131. Eine Sperre durch den Sportverband ist härter als etwa eine Geldstrafe durch den Staat. Anderer Meinung HEGER, S. 153.

<sup>190</sup> HAUG/MARTIN, S. 346.

<sup>191</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 8; Botschaft SpoFöG, S. 8221; STRIEGEL, S. 424.

### 6.2.3 Doppelbestrafung für dasselbe Delikt?

Der staatlichen Pönalisierung des Selbstdopings könnte die Gefahr einer verbotenen Doppelbestrafung («ne bis in idem») inhärent sein.<sup>192</sup> Dem dopenden Sportler droht bei einem Selbstdopingverbot neben der disziplinarischen Strafe durch den jeweiligen Sportverband zusätzlich eine Strafe durch die staatliche Justiz.

Wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, darf wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden.<sup>193</sup> Dieses Prinzip ist als «ne bis in idem» bekannt.

Der Bericht des Bundesrates äussert sich kurz zu dieser Thematik und führt aus, dass das Verbot der Doppelbestrafung im Verhältnis von Doping-Disziplinarrecht der Verbände und staatlichem Strafrecht nicht zur Anwendung komme, da den beiden Strafsystemen eine unterschiedliche Zweckbestimmung zugrunde liege.<sup>194</sup> Insbesondere könne das Strafjustizmonopol des Staates durch die privatrechtliche Sanktionsordnung der Verbände nicht in Frage gestellt werden.<sup>195</sup>

Diese Aussage ist im Kern richtig, lässt aber einige ausführende Erläuterungen vermissen, da sich eine differenzierte Betrachtung aufdrängt. Die Vergleichbarkeit von Dopingsanktionen ist durch die verschiedenen (privatrechtlichen und staatlichen) Sanktionssysteme zwar nicht gegeben, eine Doppelbestrafung ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschliessen.<sup>196</sup> Oder mit anderen Worten: Das Verbot der doppelten Strafverfolgung wird im Verhältnis zwischen der Verbands- und einer wegen desselben Verhaltens verhängten Kriminalstrafe zwar nicht rechtlich verletzt, mit einer zusätzlichen staatlichen Strafe ist faktisch dennoch eine doppelte Bestrafung möglich.<sup>197</sup>

---

<sup>192</sup> Vgl. LEHNER, S. 131 f.; LÜER, S. 126 ff.; HANGARTNER, S. 35 f.

<sup>193</sup> Art. 11 Abs. 1 StPO.

<sup>194</sup> Bericht des Bundesrates, S. 21; gleicher Meinung HANGARTNER, S. 221; EISING, S. 208; OTT, S. 196; vgl. auch BGer Urteil 4A\_324/2014 vom 16. Oktober 2014 E. 6.2.3.

<sup>195</sup> Bericht des Bundesrates, S. 21.

<sup>196</sup> LÜER, S. 155 f.; <https://www.sponet.de/Record/3040305> (besucht am 18.11.2024); vgl. HANGARTNER, S. 37.

<sup>197</sup> LÜER, S. 151 f.

Für den Fall einer faktischen Doppelbestrafung empfiehlt LÜER die Anwendung eines Anrechnungsmodells, wonach bereits ausgesprochene verbandsrechtliche Sanktionen innerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit Anrechnung finden.<sup>198</sup>

Angesprochen wird damit die Strafzumessung.<sup>199</sup> Die Schwere des Verschuldens bildet gemäss bundesgerichtlicher Praxis das zentrale Kriterium bei der Strafzumessung.<sup>200</sup> Jedoch dürfen u.a. auch ausserstrafrechtliche Sanktionen berücksichtigt werden.<sup>201</sup> Als solche kommen vorliegend insbesondere Sperren durch die Sportverbände in Betracht, welche als Disziplinarmassnahme einem Berufsverbot gleichkommen und den Sportler von jeglichen Einnahmequellen abschneiden.<sup>202</sup> Dass belastende Straftatfolgen berücksichtigt werden können, kommt ferner auch in Art. 54 StGB zum Ausdruck.<sup>203</sup>

Im Ergebnis steht das Prinzip «ne bis in idem» einer staatlichen Pönalisierung des Selbstdopings nicht im Wege.<sup>204</sup> Dass ein Sachverhalt bereits disziplinarrechtlich geahndet wurde, schliesst eine strafrechtliche Verurteilung nicht aus.<sup>205</sup> Der Gefahr der faktischen Doppelbestrafung kann durch den Richter in Anwendung des Anrechnungsprinzips begegnet werden, indem er auf der Strafzumessungsebene die Auswirkungen der Verbandsstrafe auf den Sportler angemessen berücksichtigt.<sup>206</sup> Die in Anwendung des Verhältnismässigkeitsgebots tiefer ausfallende Strafe hat damit einhergehend

---

<sup>198</sup> LÜER, S. 152 ff.; <https://www.sponet.de/Record/3040305> (besucht am 18.11.2024). Die gleiche Ansicht vertritt LEHNER, S. 132. Diese Autoren äussern sich mit Blick auf das deutsche Recht. Nach Ansicht des Autors soll das auch für die Schweizer Rechtsordnung gelten. Dies ergibt sich aus Art. 5 BV, wonach staatliches Handeln verhältnismässig sein muss. Eine verbandsrechtliche Strafe sollte bei der Strafzumessung berücksichtigt werden können (vgl. HANGARTNER, S. 37).

<sup>199</sup> Art. 47 ff. StGB.

<sup>200</sup> WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK, N 85 zu Art. 47 StGB.

<sup>201</sup> WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK, N 161 zu Art. 47 StGB: Genannt werden u.a.

Führerausweisentzug, Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte, sozialversicherungsrechtliche Sanktionen oder die Belastung mit Verfahrenskosten.

<sup>202</sup> HANGARTNER, S. 37; HAUG/MARTIN, S. 346; HEGER, S. 153; LEHNER, S. 132; LÜER, S. 158.

<sup>203</sup> WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK, N 161 zu Art. 47 StGB. Art. 54 StGB lautet: «Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab.»

<sup>204</sup> BACHMANN, S. 38; MOMSEN, S. 24; EISING, S. 208.

<sup>205</sup> TAG, BSK, N 19 zu Art. 11 StPO; EISING, S. 208.

<sup>206</sup> Vgl. LÜER, S. 161; vgl. HANGARTNER, S. 37.

jedoch zur Folge, dass ein Selbstdopingverbot genauer auf seine präventive Wirkung hin untersucht werden muss.<sup>207</sup>

## **7. Effektivere staatliche Ermittlungsmassnahmen?**

### **7.1 Ausgangslage und Grundüberlegung**

Staatliche Strafverfolgungs- und Zwangsmassnahmen haben sich in der Vergangenheit bei der Aufdeckung von Dopingnetzwerken als äusserst wertvoll erwiesen.<sup>208</sup> Die grossen Dopingskandale der letzten Jahre wurde in überwiegender Anzahl von staatlichen Behörden aufgrund staatlicher Ermittlungsmassnahmen ans Licht gebracht.<sup>209</sup> Es stellt sich daher unweigerlich die Frage, ob die mit einer Kriminalisierung des Selbstdopings einhergehenden staatlichen Möglichkeiten und Mittel zur Dopingbekämpfung effektiver wären als jene der Sportverbände. Die Bejahung dieser Frage wäre ein gewichtiges Argument für ein Selbstdopingverbot.

Staatliche Beweissicherungsmöglichkeiten bzw. Zwangsmassnahmen stehen dem Sportsystem nicht zur Verfügung.<sup>210</sup> Entsprechend schwierig dürfte es in der Praxis für einen Sportverband ohne die Zwangsmassnahmen sein, ein Dopingnetzwerk aufzudecken bzw. die Hintermänner zu fassen.<sup>211</sup> Der Bundesrat argumentiert, dass ein neuer Straftatbestand des Selbstdopings geeignet sei, die Wirksamkeit der Aufklärungsbemühungen in Dopingfällen zu verbessern.<sup>212</sup> Die staatliche Pönalisierung des Selbstdopings würde u.U. erfolversprechendere strafprozessuale Ermittlungsmethoden ermöglichen.<sup>213</sup>

---

<sup>207</sup> Vgl. Kapitel 8.

<sup>208</sup> SALIB, S. 595; vgl. HANGARTNER, S. 221; HEGER, S. 153. Beispielhaft erwähnt seien der «Festina-Skandal», die «Operation Aderlass», die «Operation Puerto» oder die Vorkommnisse an den olympischen Spielen in Turin, welche alle durch polizeiliche Ermittlungen aufgedeckt wurden.

<sup>209</sup> STRIEGEL, S. 424; HANGARTNER, S. 240.

<sup>210</sup> Vgl. Postulat Dobler. Zwangsmassnahmen greifen in Grundrechte ein und stehen nur den staatlichen Strafbehörden zur Verfügung (vgl. Art. 196 StPO); vgl. HAUG/MARTIN, S. 349.

<sup>211</sup> Vgl. STRIEGEL, S. 424; SALIB, S. 587.

<sup>212</sup> Bericht des Bundesrates, S. 42. Zustimmung HAUG/MARTIN, S. 349.

<sup>213</sup> <https://www.luzernerzeitung.ch/sport/doping-im-strafgesetz-diskussionen-um-selbstdoping-muss-der-naechste-alex-wilson-in-den-knast-ld.2475142> (besucht am 6.10.2024); vgl. SALIB, S. 595; BOTT/MITSCH, S.163.

In Frage kommen Zwangsmassnahmen i.S.v. Art. 196 ff. StPO, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>214</sup> Allgemeine Voraussetzung für die Anordnung einer Zwangsmassnahme ist u.a. ein hinreichender Tatverdacht.<sup>215</sup> Dieser dürfte sich v.a. aus der positiven Dopingprobe ergeben.<sup>216</sup> Mit diesen strafprozessualen Befugnissen und den sich allenfalls daraus ergebenden Erkenntnissen bestünde eine einigermaßen realistische Chance, die «Omertà»<sup>217</sup> des Schweigens zu durchbrechen und an die Hintermänner zu gelangen.<sup>218</sup> Nur in einem staatlichen Strafverfahren liesse sich mit den strafprozessualen Mitteln über den Anlassverdachtsfall hinaus ermitteln und möglicherweise weitere Taten oder gar Netzwerke aufdecken.<sup>219</sup>

Würden die dargelegten Überlegungen zutreffen, würde das für ein Selbstdopingverbot sprechen. Die zunächst überzeugend wirkenden Argumente müssen jedoch relativiert bzw. zurückgewiesen werden.

## 7.2 Strafrecht legitimiert Ermittlungsmassnahmen<sup>220</sup>

Wer mit einer grösseren Wirksamkeit von staatlichen Zwangsmassnahmen argumentiert, wirft Zweck und Mittel durcheinander.<sup>221</sup> Das Gesetz erlaubt in die Grundrechte eingreifende Zwangsmassnahmen nur dann, wenn ein Gut des Schutzes durch Strafrecht bedarf.<sup>222</sup> Diese Verknüpfung darf jedoch nicht umgekehrt werden, indem ein Straftatbestand geschaffen wird, um bestimmte

---

<sup>214</sup> Insbesondere die Überwachung der Randdaten i.S.v. Art. 273 StPO, die Hausdurchsuchung i.S.v. Art. 244 f. StPO, die Observation i.S.v. Art. 282 f. StPO, die Untersuchungshaft i.S.v. Art. 220 ff. StPO oder die verdeckte Fahndung i.S.v. Art. 298a ff. StPO. Eher nicht in Betracht kommen die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs i.S.v. Art. 269 ff. StPO sowie die verdeckte Ermittlung i.S.v. Art. 285a ff. StPO, da die Schwere der Straftat (Selbstdoping) die Zwangsmassnahme nicht rechtfertigen dürfte (vgl. HANGARTNER, S. 211). Andererseits rechtfertigt der Tatbestand des Betruges nach Art. 146 StGB die genannten Zwangsmassnahmen.

<sup>215</sup> Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO; HEIMGARTNER, S. 118 f.; HANGARTNER, S. 211. Für die weiteren allgemeinen Voraussetzungen s. Art. 197 lit. a, c und d StPO.

<sup>216</sup> HANGARTNER, S. 194. Ein Tatverdacht kann sich jedoch auch aus Zollkontrollen, privaten Hinweisen oder Zufallsfunden ergeben (HANGARTNER, S. 193).

<sup>217</sup> Die «Omertà» ist besonders im Radsport ein verbreiteter Begriff und bezeichnet das herrschende Schweigegelübde.

<sup>218</sup> Vgl. OTT, S. 199 f.; SCHUBARTH, S. 228.

<sup>219</sup> SCHUBARTH, S. 228.

<sup>220</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 10.

<sup>221</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 10;

<https://www.lto.de/karriere/podcast/folge/anti-doping-gesetzgeber-sanktioniert-vorbildversagen-kommentar> (besucht am 21.09.2024).

<sup>222</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 10.

Sachverhalte von öffentlichem Interesse besser aufklären zu können.<sup>223</sup> Bei der Bewertung einer Pönalisierung darf somit nicht zuerst nach der Wirksamkeit der vorgesehenen Strafverfolgungsmittel gefragt werden, sondern vielmehr nach der Rechtswirksamkeit der geplanten Gesetzesnorm.<sup>224</sup> Es ist das Strafrecht, welches strafprozessuale Ermittlungsmassnahmen legitimiert – nicht umgekehrt.<sup>225</sup> Da der Autor an verschiedenen Stellen zum Schluss kommt, dass Selbstdoping nicht bestraft werden muss (bzw. darf), können staatliche Beweissicherungsmöglichkeiten und damit einhergehend grössere Ermittlungserfolge zum Vornherein nicht als Argument für eine Kriminalisierung des Selbstdopings ins Feld geführt werden.<sup>226</sup>

## **8. Freiheitsstrafen als abschreckende Wirkung?**

### **8.1. Erwartungen an den Tatbestand**

Von Befürwortern eines Selbstdopingverbots wird die angeblich abschreckende Wirkung staatlicher Strafen ins Feld geführt.<sup>227</sup> Die folgenden Ausführungen äussern sich zur Frage, ob die Androhung staatlicher Freiheitsstrafen tatsächlich wirkungsvoller wäre als das privatrechtlich organisierte Sanktionensystem der Sportverbände. Diesfalls würden präventive Gründe für den Erlass eines Selbstdopingverbots sprechen. Um diese Frage beantworten zu können, werden im Folgenden die jeweiligen Sanktionen bewertet.

### **8.2. Bewertung der Sanktionen der Sportverbände**

Sowohl Gegner als auch Befürworter bringen die Wirksamkeit der bestehenden Sanktionen der Sportverbände als Argument gegen bzw. für die Einführung eines Selbstdopingtatbestandes vor.<sup>228</sup> Gegner argumentieren, dass Verbandssanktionen wirksamer seien als Sanktionen staatlicher

---

<sup>223</sup> <https://www.lto.de/karriere/podcast/folge/anti-doping-gesetzgeber-sanktioniert-vorbildversagen-kommentar> (besucht am 21.09.2024).

<sup>224</sup> LEHNER, S. 131.

<sup>225</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 10; KAUERHOF, S. 128.

<sup>226</sup> Diesem Trugschluss unterliegt etwa HANGARTNER, S. 197.

<sup>227</sup> SALIB, S. 589; HAUG/MARTIN, S. 349.

<sup>228</sup> BACHMANN, S. 238 f.

Justizbehörden.<sup>229</sup> Befürworter halten dagegen und weisen auf die Unwirksamkeit der geltenden Regelungen hin.<sup>230</sup> Nach Ansicht des Autors ist das vorhandene disziplinarische Sanktionensystem der Sportverbände durchaus griffig und hart. Immerhin beträgt das Standard-Strafmass für vorsätzliche Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vier Jahre Sperre.<sup>231</sup> Auch lebenslange Sperren sind u.U. möglich.<sup>232</sup>

### **8.3. Bewertung der zu erwartenden staatlichen Strafe**

Im Folgenden wird beurteilt, welche staatliche Sanktion bei einem Verstoss gegen das Selbstdopingverbot erwartet werden könnte. Anschliessend kann der präventive Charakter beurteilt werden.

Der jeweilige Strafraum gibt den ersten Anhaltspunkt für die Festlegung der Sanktion.<sup>233</sup> Der Strafraum für den Grundtatbestand des Fremddopings beträgt de lege lata Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.<sup>234</sup> Der Strafraum für Selbstdoping dürfte sich im gleichen Rahmen bewegen, da zurzeit im Rahmen der anstehenden Revision des SpoFöG keine anderweitigen Bestrebungen ersichtlich sind.<sup>235</sup>

Zu beurteilen ist demnach die Frage, ob die Androhung einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren eine grössere generalpräventive Wirkung innehat als die (strengen) disziplinarischen Sanktionen der Sportverbände.<sup>236</sup> Die negative Generalprävention zielt darauf ab, mit der Strafe abzuschrecken.<sup>237</sup> Auf den ersten Blick erscheint eine angedrohte Freiheitsstrafe von (bis zu) drei Jahren durchaus als nicht unerheblich. Dies bedarf allerdings einer mehrfachen Relativierung. Es sprechen verschiedene Gründe dafür, dass in

---

<sup>229</sup> Botschaft SpoFöG, S. 8221; DURY, S. 138; vgl. HANGARTNER, S. 239.

<sup>230</sup> HEGER, S. 153; HAUG/MARTIN, S. 345; vgl. HANGARTNER, S. 240.

<sup>231</sup> Art. 10.2.1.2 WADC.

<sup>232</sup> Art. 10.7.2 WADC.

<sup>233</sup> WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK, N 19 zu Art. 47 StGB.

<sup>234</sup> Art. 22 Abs. 1 SpoFöG. In schweren Fällen drohen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Art. 22 Abs. 2 und 3 SpoFöG).

<sup>235</sup> Vgl. BACHMANN, S. 269.

<sup>236</sup> Vgl. SALIB, S. 588.

<sup>237</sup> NIGGLI/MAEDER, S. 445. Nicht weiter thematisiert wird die gänzliche Kritik an der Annahme der Existenz der negativen Generalprävention an sich, vgl. dazu NIGGLI/MAEDER, S. 443 ff.

den allermeisten Fällen von den Schweizer Gerichten keine unbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafen für dopende Sportler ausgesprochen würden.

### **8.3.1 Zuerst Geldstrafe, dann Freiheitsstrafe**

Im Falle einer Pönalisierung des Selbstdopings müssten die staatlichen Sanktionen in das strafrechtliche Sanktionensystem eingebettet werden.<sup>238</sup> Die Schweizer Gerichte orientieren sich bei nicht besonders schwerem Verschulden eher am unteren bis mittleren Teil des Strafrahmens.<sup>239</sup> Strafen im oberen Bereich sind die Ausnahme.<sup>240</sup> Bei der Festlegung der Art der Strafe gilt als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips zudem der Grundsatz: Zuerst Geldstrafe, dann Freiheitsstrafe.<sup>241</sup> Die Schwere des Verschuldens bildet gemäss bundesgerichtlicher Praxis das zentrale Kriterium bei der Strafzumessung.<sup>242</sup> Jedoch dürfen unter anderem auch ausserstrafrechtliche Sanktionen berücksichtigt werden.<sup>243</sup> Für den Täter bzw. Doper können die Folgen der Tat (Berufsverbot bzw. Verbandssperre, Verlust des Sponsoringvertrages, soziale Ächtung, zivilrechtliche Klagen oder finanzieller Ruin) als strafmildernd bewertet werden.<sup>244</sup> Ersttäter würden in den meisten Fällen nicht zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt werden, sondern es würde oftmals bloss eine bedingte Geldstrafe oder Busse ausgesprochen werden.<sup>245</sup>

### **8.3.2 Keine unbedingten Freiheitsstrafen**

Falls tatsächlich eine Freiheitsstrafe ausgesprochen würde, ist in einem nächsten Schritt zu fragen, ob diese tatsächlich auch unbedingt vollzogen werden muss.<sup>246</sup> Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen

---

<sup>238</sup> Botschaft SpoFöG, S. 8221.

<sup>239</sup> WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK, N 19 zu Art. 47 StGB.

<sup>240</sup> WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK, N 19 zu Art. 47 StGB.

<sup>241</sup> WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK, N 32 zu Art. 47 StGB.

<sup>242</sup> WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK, N 85 zu Art. 47 StGB. Vgl. Kapitel 6.2.3.

<sup>243</sup> WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK, N 161 zu Art. 47 StGB. Vgl. Kapitel 6.2.3.

<sup>244</sup> <https://www.zeit.de/sport/2016-03/anti-doping-gesetz-kritik/seite-2> (besucht am 6.10.2024).

<sup>245</sup> Botschaft SpoFöG, S. 8221; DURY, S. 140. Im Verbandsrecht hingegen kann ein Sportler auch als Ersttäter unbedingt gesperrt werden (Botschaft SpoFöG, S. 8221).

<sup>246</sup> Dies betrifft v.a. Konstellationen mit einer Freiheitsstrafe zwischen 181 Tagen und 2 Jahren (vgl. Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 StGB).

oder Vergehen abzuhalten.<sup>247</sup> Die erstmalige Tatbegehung ist zwar isoliert betrachtet kein absoluter Grund für die Gewährung des bedingten Vollzugs.<sup>248</sup> Sie kann aber als einer von mehreren Aspekten bei der Prüfung der Prognose beachtet werden.<sup>249</sup>

Der Strafaufschub ist die Regel, von der nur bei einer ungünstigen Prognose abgewichen werden darf.<sup>250</sup> Eine allfällige Freiheitsstrafe würden die Gerichte in Anwendung von Art. 42 Abs. 1 StGB meist bloss bedingt aussprechen.

### **8.3.3 Schlussfolgerungen**

Die Erwartung, dass mit einem Selbstdopingverbot (unbedingte) Freiheitsstrafen ausgesprochen werden können, muss massiv relativiert werden. Eine drohende Sperre dürfte in den meisten Fällen eine grössere präventive Wirkung versprechen als eine bedingte staatliche Strafe. Eine (bedingte) Geldstrafe wiederum dürfte im Vergleich zu anderen finanziellen Konsequenzen (etwa die Aufkündigung eines lukrativen Sponsoringvertrages oder Schadenersatzforderungen) vernachlässigbar klein sein.<sup>251</sup>

Gleichwohl gilt zu beachten, dass das nicht für alle Konstellationen gilt.<sup>252</sup> Die drohende verbandsrechtliche Sperre dürfte insbesondere bei Sportlern, welche im Herbst ihrer Karriere stehen und nochmals bzw. erstmals einen Erfolg feiern wollen, eine tiefere Abschreckungswirkung haben, weil ohne Doping der gewünschte Erfolg ohnehin nicht mehr eintreten würde.<sup>253</sup> (Nur) in dieser Konstellation kommt einer staatlichen Bestrafung höheres Gewicht zu.

## **8.4. Fazit**

Aus Sicht des Autors sind kaum Konstellationen denkbar, in welchen Gerichte eine Strafe im oberen Bereich des Strafrahmens (also eine Freiheitsstrafe) aussprechen würden. Der Unrechtsgehalt des Selbstdopings erscheint überschaubar, immerhin ist die Straffreiheit des Selbstdopings seit zwei

---

<sup>247</sup> Art. 42 Abs. 1 StGB.

<sup>248</sup> SCHNEIDER/GARRÉ, BSK, N 36 zu Art. 42 StGB.

<sup>249</sup> SCHNEIDER/GARRÉ, BSK, N 36 zu Art. 42 StGB.

<sup>250</sup> BGE 135 IV 180 E. 2.1.

<sup>251</sup> Im Unterschied zur staatlichen Strafe sind die genannten Konsequenzen «unbedingt».

<sup>252</sup> HAUG/MARTIN, S. 346.

<sup>253</sup> HAUG/MARTIN, S. 346; SALIB, S. 588.

Jahrzehnten geltendes Recht und gab lange Zeit keinen Anlass für Diskussionen.<sup>254</sup>

Der Schwachpunkt der Dopingbekämpfung liegt nicht in den zur Verfügung stehenden Sanktionen, sondern in der Tatsache, dass sich der Nachweis eines Dopingverstosses schwierig gestaltet.<sup>255</sup> Eine höhere bzw. zusätzliche staatliche Strafe – welche im Regelfall keine unbedingte Gefängnisstrafe darstellen würde – dürfte keinen (wesentlichen) präventiven Charakter haben.<sup>256</sup> Entscheidend ist vielmehr das Entdeckungsrisiko, welches mit der Einführung eines Selbstdopingtatbestandes jedoch gerade nicht erhöht wird, da die Ermittlungsbehörden für die Erstellung des Anfangsverdachts regelmässig auf die Mitwirkung der Sportverbände angewiesen sind.<sup>257</sup> Eine grössere general- bzw. spezialpräventive Wirkung versprechen nur strengere und verbesserte Kontrollen.<sup>258</sup> Die geringe Abschreckungswirkung staatlicher Strafen spricht gegen einen Selbstdopingtatbestand.<sup>259</sup>

## **9. Problematik des Nemo-tenetur-Grundsatzes**

### **9.1. Problematik**

Im folgenden Kapitel wird diskutiert, ob der Nemo-tenetur-Grundsatz einer strafprozessualen Verwertung von positiven Dopingproben im Wege stehen könnte. Unproblematisch sind Strafverfahren, in denen bereits vor der positiven Dopingprobe genügend andere Anhaltspunkte für einen Ermittlungen rechtfertigenden Tatverdacht vorhanden sind.<sup>260</sup> Liegt beispielsweise ein Geständnis des Sportlers oder eine glaubwürdige belastende Zeugenaussage vor, ergeben sich mit Blick auf das Selbstbelastungsprivileg keine Probleme. Kritisch wird es, wenn – wie in den

---

<sup>254</sup> Vgl. Bericht des Bundesrates, S. 38.

<sup>255</sup> FLACHSMANN/ISENRING, S. 236.

<sup>256</sup> EISING, S. 165.

<sup>257</sup> Bericht des Bundesrates, S. 41; HANGARTNER, S. 243; EISING, S. 165 f.; CHROBOK, S. 156 f.

<sup>258</sup> FLACHSMANN/ISENRING, S. 236.

<sup>259</sup> Anderer Meinung SALIB, S. 589; HEGER, S. 153.

<sup>260</sup> Vgl. BACHMANN, S. 187.

meisten Fällen – einzig eine positive Dopingprobe Ausgangspunkt des Strafverfahrens ist.<sup>261</sup>

Ob eine positive Dopingprobe als Beweis in einem Strafverfahren verwertet werden darf, stellt eine prozessuale Frage dar und bedarf einer näheren Betrachtung.<sup>262</sup> Scheitern könnte der staatliche Strafanspruch, wenn das Selbstbelastungsprivileg es verbieten würde, dass positive Dopingproben in einem nachgelagerten Strafverfahren als Beweis verwertet werden dürften.<sup>263</sup> Vor dem Hintergrund, dass das «materielle Strafrecht dem Prozessrecht zu weichen hat»<sup>264</sup>, ist eine eingehende Auseinandersetzung mit der Justizförmigkeit eines Strafverfahrens im Zusammenhang mit positiven Dopingproben unerlässlich.<sup>265</sup> Letztlich nützt es nichts, einen Sachverhalt als materiell strafbar zu subsumieren, wenn der staatliche Strafanspruch an prozessualen Hürden scheitert. Wie die folgenden Ausführungen zeigen, besteht ein schwelender Konflikt zwischen dem Mitwirkungszwang bei Dopingkontrollen und der Selbstbelastungsfreiheit im späteren Strafverfahren.<sup>266</sup> Diese prozessrechtliche Herausforderung wird im Bericht des Bundesrates gänzlich unterschlagen und ist auch in der Schweizer Literatur kaum ein Thema.<sup>267</sup>

## 9.2. Mitwirkungszwang bei Dopingkontrollen

Bei Dopingkontrollen herrscht eine durch entsprechende Sanktionierung abgesicherte Mitwirkungspflicht des Sportlers.<sup>268</sup> Als Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten u.a. die Vereitelung und Verweigerung der Probeentnahme ohne zwingenden Grund.<sup>269</sup> Entzieht sich der Sportler einer

---

<sup>261</sup> Vgl. BACHMANN, S. 171. Gemäss Art. 77 Abs. 3 lit. b SpoFöV meldet die Dopingkontrollstelle positive Resultate umgehend der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und lässt dieser sämtliche Unterlagen zukommen.

<sup>262</sup> Vgl. BACHMANN, S. 177; JANSEN, S. 80.

<sup>263</sup> Vgl. BACHMANN, S. 186; vgl. DIENER/MURESAN, S. 358.

<sup>264</sup> HAMM, S. 2; vgl. BACHMANN, S. 187.

<sup>265</sup> Vgl. BACHMANN, S. 186.

<sup>266</sup> Vgl. BACHMANN, S. 171 und S. 182.

<sup>267</sup> In der Schweizer Literatur hat sich einzig BACHMANN eingehend zu dieser Problematik geäussert. Weniger ausführlich äussert sich HANGARTNER, S. 184 ff.

<sup>268</sup> BACHMANN, S. 172; BOTT/MITSCH, S. 163; JOOSTEN, S. 24; Art. 10.3.1 i.V.m. Art. 2.3 Doping-Statut.

<sup>269</sup> Art. 2.3 Doping-Statut.

Dopingprobe, wird er grundsätzlich für vier Jahre gesperrt.<sup>270</sup> Um nicht gesperrt zu werden, besteht für Sportler somit eine faktische Pflicht, der Dopingbehörde auf deren Verlangen eine Probe abzuliefern.<sup>271</sup> Das ist rechtsstaatlich nicht zu beanstanden, handelt es sich doch bei einer Dopingkontrolle um ein privatrechtliches Disziplinarverfahren.<sup>272</sup>

### **9.3. Selbstbelastungsfreiheit im Strafverfahren<sup>273</sup>**

In Strafverfahren gilt – anders als bei Dopingkontrollen mit Mitwirkungspflichten der Sportler – das Prinzip der Selbstbelastungsfreiheit.<sup>274</sup> Art. 113 Abs. 1 StPO statuiert: «Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Sie muss sich aber den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen unterziehen.» Zentrale Inhalte des Nemo-tenetur-Prinzips sind somit das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung sowie die Freiheit zur Mitwirkung im Verfahren.<sup>275</sup>

### **9.4. Vereinbarkeit der beiden Systeme**

Es stellt sich insbesondere die Frage, ob das Recht auf Selbstbelastungsfreiheit i.S.v. Art. 113 Abs. 1 StPO verletzt wird, wenn ein Sportler anlässlich einer Dopingkontrolle - unter faktischer Mitwirkungspflicht - eine Blut- oder Urinprobe abgeben muss, welche dann in einem anschliessenden Strafverfahren als Beweis gegen den Sportler verwendet wird.<sup>276</sup> Oder kurz: Ist das Dopingkontrollsystem vereinbar mit dem Nemo-tenetur-Grundsatz?

---

<sup>270</sup> Art. 10.3.1 Doping-Statut. Auf Ausnahmen von der normalerweise vorgesehenen vierjährigen Sperre wird mangels Relevanz zur Fragestellung nicht näher eingegangen.

<sup>271</sup> BACHMANN, S. 178; PUTZKE, S. 968 f.

<sup>272</sup> Vgl. BACHMANN, S. 180; JANSEN, S. 81 f.; m.w.H. DIENER/MURESAN, S. 360 ff.

<sup>273</sup> Vgl. BACHMANN, S. 179.

<sup>274</sup> BACHMANN, S. 179; HANGARTNER, S. 184.

<sup>275</sup> BACHMANN, S. 180; vgl. HANGARTNER, S. 185; BGE 131 IV 36 E. 3.1.

<sup>276</sup> BACHMANN, S. 179; HANGARTNER, S. 186; JOOSTEN, S. 25; JAHN, Stellungnahme, S. 27: Regelmässig würde erst die durch die sanktionsbewehrte Mitwirkungspflicht abgesicherte Probenahme zum strafprozessualen Anfangsverdacht des Verstosses gegen das Selbstdopingverbot führen.

Gegen eine Verletzung des Nemo-tenetur-Grundsatzes spricht, dass ein Beweisverwertungsverbot nur bei staatlich angeordneten Mitwirkungspflichten gerechtfertigt ist.<sup>277</sup> Ferner ist der Umstand zu beachten, dass sportrechtliche Mitwirkungspflichten durch hoheitliche staatliche Gewalt nicht erzwungen werden können.<sup>278</sup> Zudem ist der Informationsaustausch zwischen staatlichen Behörden und den Verbandsbehörden im Gesetz selbst geregelt.<sup>279</sup>

Die Tragweite des Nemo-tenetur-Prinzips ist in Bezug auf passive und aktive Verhaltenspflichten umstritten.<sup>280</sup> In anderen Rechtsgebieten stellen sich ähnliche Fragen, weshalb sich ein vergleichender Blick aufdrängt.<sup>281</sup> Das Bundesgericht erblickt im Strassenverkehrsrecht etwa in der Verweigerung einer Blutprobe i.S.v. Art. 91a SVG<sup>282</sup> durch einen Fahrzeugführer keine Verletzung des Selbstbelastungsprivilegs.<sup>283</sup> Entscheidend ist dabei, dass ein Fahrzeuglenker bei einem Unfall mit Drittschaden nicht zwecks Abklärung einer allfälligen Alkoholisierung (mittels Abnahme einer Blutprobe), sondern vielmehr zum Zwecke der Beweissicherung und Feststellung der für die Beurteilung der zivilrechtlichen Ansprüche relevanten Tatsachen zum Anhalten verpflichtet ist.<sup>284</sup> In ähnliche Richtung argumentierend hat der EGMR ausgeführt, dass das Recht, nicht zur eigenen Verurteilung beitragen zu müssen, in erster Linie das Schweigerrecht betreffe.<sup>285</sup> Die Zulässigkeit von strafbewehrten Blut- und Alkoholproben wird vom EGMR entsprechend mit dem Argument gestützt, dass Beweismittel, welche durch Zwangsmittel

---

<sup>277</sup> Bundesministerium des Innern, Expertengespräch, S. 46; HANGARTNER, S. 188; JANSEN, S. 81.

<sup>278</sup> HANGARTNER, S. 188.

<sup>279</sup> HANGARTNER, S. 189; Art. 23 Abs. 2 SpoföG i.V.m. Art. 77 Abs. 3 lit. b SpoföV.

HANGARTNER vertritt die Ansicht, dass es sich hierbei um eine gesetzlich erlaubte Handlung gemäss Art. 14 StGB handelt; a.A. BACHMANN, S. 180.

<sup>280</sup> BGE 131 IV 36 E. 3.1.

<sup>281</sup> Beispielsweise im Strassenverkehrsrecht, im Steuerstrafrecht oder im Finanzmarktrecht (BACHMANN, S. 181).

<sup>282</sup> Art. 91a Abs. 1 SVG lautet: «Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich als Motorfahrzeugführer vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat.»

<sup>283</sup> BGE 131 IV 36 E. 3; vgl. BACHMANN, S. 181.

<sup>284</sup> BGE 131 IV 36 E. 3.5.2.

<sup>285</sup> Urteil EGMR *Saunders v. United Kingdom* vom 17. Dezember 1996, Application No. 19187/91, Ziff. 69; BGE 131 IV 36 E. 3.1.

erlangt werden können und infolgedessen unabhängig vom Willen des Beschuldigten existieren, nicht in den Bereich des Selbstbelastungsprivilegs fallen.<sup>286</sup>

BACHMANN weist jedoch zutreffend darauf hin, dass der Vergleich zu Urin- und Blutkontrollen des Dopingkontrollsystems deshalb hinkt, weil Swiss Sports Integrity<sup>287</sup> – im Unterschied zur Polizei – gerade nicht über Kompetenzen zum Einsatz von Zwangsmassnahmen verfügt.<sup>288</sup> Das Dopingkontrollsystem erscheint mit dem Nemo-tenetur-Prinzip daher unvereinbar.<sup>289</sup> Was die Konsequenzen davon sind, ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.

### **9.5. Konsequenzen: Beweisverwertungsverbot für Proben**

In der Unterwerfung der Sportler unter das Doping-Statut kann einerseits kein freiwilliger Verzicht auf das Selbstbelastungsprivileg im späteren Strafverfahren erblickt werden.<sup>290</sup> Andererseits würde die strenge Berücksichtigung des Selbstbelastungsprivilegs im Kontrollverfahren wiederum einer effizienten Dopingbekämpfung zuwiderlaufen, da die Abgabe einer Dopingprobe freiwillig und ohne Sanktionsandrohung erfolgen würde.<sup>291</sup> Diese beiden Lösungsansätze sind nicht weiter zu verfolgen. Indessen erscheint fraglich, ob positive Dopingproben als Beweise in späteren Strafverfahren verwertet werden dürfen.<sup>292</sup>

Wird das Selbstbelastungsprivileg verletzt, stellt sich die Frage nach der Verwertbarkeit der positiven Dopingproben.<sup>293</sup> Das Selbstbelastungsprivileg stellt eine Gültigkeitsvorschrift dar.<sup>294</sup> In Verletzung des Nemo-tenetur-

---

<sup>286</sup> BACHMANN, S. 181; Urteil EGMR *Saunders v. United Kingdom* vom 17. Dezember 1996, Application No. 19187/91, Ziff. 69.

<sup>287</sup> Deren Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 19 Abs. 2 SpoFöG i.V.m. Art. 73 SpoFöV.

<sup>288</sup> BACHMANN, S. 181.

<sup>289</sup> BACHMANN, S. 186. Anderer Ansicht Bundestag Gesetzentwurf, S. 19.

<sup>290</sup> BACHMANN, S. 183 ff.: Vielmehr herrscht ein faktischer Zwang. Die andere Wahlmöglichkeit wäre bloss, keine Wettkämpfe zu bestreiten. Anderer Meinung OTT, S. 200.

<sup>291</sup> BACHMANN, S. 185; JANSEN, S. 81.

<sup>292</sup> BACHMANN, S. 172. Weil die Parteirechte im Strafverfahren weiter gehen, sind die dort getätigten Aussagen in parallelen sportlichen Verfahren hingegen verwertbar (HANGARTNER, S. 186).

<sup>293</sup> Vgl. BACHMANN, S. 180; HANGARTNER, S. 184 f.

<sup>294</sup> LIEBER, Art. 113 N 54c; BACHMANN, S. 180.

Grundsatzes erhobene Beweise unterliegen einem absoluten Beweisverwertungsverbot gemäss Art. 141 Abs. 1 StPO.<sup>295</sup> Die Folge davon ist, dass eine positive Dopingprobe in einem Strafverfahren nicht gegen den dopenden Sportler verwertet werden darf.<sup>296</sup> Nach der h.L. ist bei absoluten Beweisverwertungsverböten eine strikte Fernwirkung i.S.v. Art. 141 Abs. 4 StPO anzunehmen, sodass die positive Dopingprobe auch keinen Anfangsverdacht für weitere Ermittlungen begründen kann.<sup>297</sup>

## 9.6. Fazit

Die prozessrechtlichen Herausforderungen eines Selbstdopingverbots scheinen vom Bundesrat entweder nicht erkannt oder zu Unrecht als unproblematisch eingestuft worden zu sein. Eine eingehende Auseinandersetzung erscheint jedoch dringend angezeigt. Der in dieser Arbeit thematisierte Tatbestand des Selbstdopings dürfte in der Praxis bei konsequenter Anwendung des Nemo-tenetur-Prinzips kaum je zur Anwendung kommen, weil für unter Mitwirkungspflichten erhobene positive Dopingproben ein Beweisverwertungsverbot greift.<sup>298</sup> Der fehlbare Athlet könnte nach Ansicht des Autors bei Fehlen weiterer Verdachtsmomente strafrechtlich nicht verfolgt werden.<sup>299</sup> Es liegt auf der Hand, dass das nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann. Die Normierung eines Selbstdopingverbots erscheint auch vor diesem Hintergrund als undurchdacht.

---

<sup>295</sup> LIEBER, Art. 113 N 54c; BACHMANN, S. 185.

<sup>296</sup> BACHMANN, S. 185; CHROBOK, S. 187. Anderer Meinung Bundesministerium des Innern, Expertengespräch, S. 46; JANSEN, S. 86.

<sup>297</sup> BACHMANN, S. 186.

<sup>298</sup> BACHMANN, S. 187. HANGARTNER schlägt für die anstehende Revision wenig überzeugend eine «Belehrungslösung» vor, um ein Beweisverwertungsverbot zu verhindern. Der Gesetzesvorschlag lautet: «Gegenüber den Disziplinarorganen des organisierten Wettkampfsports getroffene Äusserungen im Rahmen einer bestehenden Aussage- und Mitwirkungsverpflichtung zur Aufklärung eines Dopingverdachtes dürfen von den Gerichten und Staatsanwaltschaften nur mit Zustimmung des Sportlers verwendet werden.» (HANGARTNER, S. 269). Wieso ein gedopter Sportler freiwillig die Zustimmung zur Verwertung der Probe (bzw. Äusserung) im strafrechtlichen Verfahren erteilen sollte, bleibt dabei – gelinde gesagt – schleierhaft (vgl. auch BACHMANN, S. 183 f.). Nach Ansicht des Autors handelt es sich hierbei um ein weiteres Beispiel der mit der Schaffung des Tatbestandes einhergehenden Bürokratie. Ganz nach dem Motto: Gut gemeint, aber schlecht gemacht.

<sup>299</sup> Vgl. BACHMANN, S. 187. Es gilt ferner zu beachten, dass sich die in diesem Kapitel dargelegte Problematik auch auf die Betrugsstrafbarkeit übertragen lassen könnte (vgl. HEGGER, S. 155).

## 10. Täterkreis

### 10.1. Verfassungsmässigkeit einer Differenzierung

Die Bestimmung des Täterkreises ist bei der Ausgestaltung der Sanktionsnorm von zentraler Bedeutung.<sup>300</sup> Fraglich ist, ob im Falle einer Pönalisierung des Selbstdopings neben dem Leistungssport auch der Breitensport erfasst werden soll.<sup>301</sup> Ungeachtet dessen muss zudem thematisiert werden, warum gerade (Spitzen-)Sportler im Gegensatz zu allen anderen Menschen ihre eigene Gesundheit nicht gefährden dürfen sollen.<sup>302</sup> Schliesslich berührt eine Pönalisierung des Selbstdopings das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Selbstschädigung.<sup>303</sup> Es ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht ohne Weiteres ersichtlich, wie sich diese Einschränkung bzw. Differenzierung rechtfertigen liesse. Der in Art. 8 BV statuierte Grundsatz der Gleichbehandlung gilt für alle Bereiche staatlichen Handelns, und somit auch im Anti-Doping-Strafrecht.<sup>304</sup>

### 10.2 Unterscheidung Spitzensportler vs. Breitensportler

Der aktuell geltende Art. 22 Abs. 1 SpoFöG – also das Fremddoping – statuiert eine generelle Strafbarkeit von Doping im Sport, sodass Adressat der Strafnorm nicht nur der Leistungssport, sondern auch der Breiten- und Freizeitsport ohne Wettkampfbezug ist.<sup>305</sup> Der Bericht des Bundesrates lässt offen, ob im Falle einer Pönalisierung des Selbstdopings an diesem offenen Adressatenkreis festgehalten oder aber eine Einschränkung auf den Leistungssport (analog Deutschland) erfolgen soll.<sup>306</sup> Dabei werden für beide Lösungen Probleme ersichtlich.

---

<sup>300</sup> Bericht des Bundesrates, S. 49.

<sup>301</sup> Vgl. Bericht des Bundesrates, S. 49. In Deutschland ist die Strafbarkeit auf Spitzensportler beschränkt, was mit der besonderen Vorbildfunktion der in der Öffentlichkeit stehenden Sportler begründet wird (Bundestag Gesetzesentwurf, S. 31).

<sup>302</sup> Bundestag Plenarprotokoll, S. 10254D.

<sup>303</sup> Bundestag Plenarprotokoll, S. 10254D; vgl. dazu Art. 10 Abs. 2 BV.

<sup>304</sup> Bericht des Bundesrates, S. 41; vgl. WALDMANN, BSK, N 21 zu Art. 8 BV.

<sup>305</sup> Bericht des Bundesrates, S. 49; BGer Urteil 6B\_706/2022 vom 30. November 2022 E. 3.3.1; BGer Urteil 6B\_49/2019 vom 2. August 2019 E. 2.4.2.

<sup>306</sup> Vgl. Bericht des Bundesrates, S. 49 f. Die Einschränkung, dass Dopingmittel bloss im «reglementierten Wettkampfsport» verboten waren, wurde mit der Revision des SpoFöG fallengelassen (vgl. Art. 3 Doppelmittelverordnung (SR 415.052.1), ausser Kraft seit 01.10.2012). Der Autor geht daher davon aus, dass keine (neuerliche) Einschränkung auf den Leistungssport erfolgen würde. Dennoch werden beide Szenarien beleuchtet.

### 10.2.1 Erste Variante: Verbot nur für den Spitzensport

Auf der einen Seite ist nicht schlüssig, weshalb Selbstdoping nur für Spitzensportler<sup>307</sup> verboten werden soll. Der Bundesrat erkennt zwar, dass aus dem Blickwinkel des Wettbewerbs als geschütztem Rechtsgut jede Art der Beschränkung des Täterkreises einer besonderen Begründung bedarf.<sup>308</sup> Eine solche Begründung ist aus Sicht des Autors jedoch nicht vorhanden.<sup>309</sup>

Würde man nur Spitzensportler der Bestrafung von Selbstdoping unterstellen, so könnte es vorkommen, dass bei einem 100-Meter-Rennen sieben dopende Sprinter strafrechtlich verfolgt würden und ein dopender Amateursportler nicht.<sup>310</sup> Das Beispiel ist besonders dann nicht bloss theoretischer Natur, wenn man davon ausgeht, dass es sich beim Amateursportler um einen jungen, aufstrebenden Nachwuchssportler handelt, der bis anhin auf der grossen Bühne nicht in Erscheinung getreten ist. Ebenfalls denkbar ist dieses Szenario bei einem Marathon, wo nur die erste Reihe einem Selbstdopingverbot unterliegen würde; die Läufer dahinter könnten sich auf ihrer EPO-Behandlung ausruhen.<sup>311</sup> Das mutet grotesk an.

Das gesetzgeberische Ziel, Doping im Sport einzudämmen, kann nur dann wirksam sein, wenn Selbstdoping nicht nur im Spitzensport, sondern auch im Breitensport strafbar ist.<sup>312</sup> Vor diesem Hintergrund sollte daher jeder Sportler vom Selbstdopingverbot erfasst werden. Zielt die Pönalisierung von Selbstdoping alleine auf Spitzensportler und lässt den Breiten- und

---

<sup>307</sup> Als Spitzensportler gelten jene Athleten, die zum Testpool des Dopingkontrollsystems von Antidoping Schweiz gehören und regelmässigen Kontrollen unterliegen (vgl. Bericht des Bundesrates, S. 49).

<sup>308</sup> Bericht des Bundesrates, S. 49.

<sup>309</sup> Vgl. JAHN, Stellungnahme, S. 24. Die Einschränkung liesse sich höchstens damit begründen, dass einzig der Schutz der Integrität des *organisierten* Sportwettbewerbs relevant ist, an welchem reine Freizeitsportler naturgemäss nicht teilnehmen (vgl. HAUG/MARTIN, S. 347). Der Bundesrat erachtet jedoch gerade die Integrität des Sports als solche als schützenswertes Rechtsgut. Zudem hat der Gesetzgeber 2012 bei der Totalrevision des SpoFöG die Einschränkung des Fremddopingverbots auf den «reglementierten Wettkampfsport» aufgehoben. Der Gesetzgeber hat damit die Strafbarkeit bewusst auf den Breitensport ausgedehnt.

<sup>310</sup> <https://www.luzernerzeitung.ch/sport/doping-im-straftgesetz-diskussionen-um-selbstdoping-muss-der-naechste-alex-wilson-in-den-knast-id.2475142> (besucht am 6.10.2024).

<sup>311</sup> MOMSEN, S. 23.

<sup>312</sup> LEHNER, S. 131.

Freizeitsport ausser Betracht, erscheint es zudem fraglich, ob mit einem Verbot tatsächlich das angebliche Schutzgut der Integrität des Sports geschützt werden kann und will.<sup>313</sup> Gerade auch dem Breitensport kommt bei der Vermittlung von Werten wie Fairplay eine wichtige Rolle zu.<sup>314</sup>

In Deutschland ist die Strafbarkeit des Selbstdopings auf den Leistungssport beschränkt. Begründet wird die Differenzierung mit der Vorbildfunktion des Spitzensports.<sup>315</sup> Zu Recht wird jedoch die Frage aufgeworfen, auf welche empirischen Daten diese sozialpsychologische Mutmassung gestützt wird.<sup>316</sup> Insofern erscheint es in den Augen des Autors wahrscheinlicher, dass hinter der Begrenzung des Täterkreises vielmehr (versteckte) Praktikabilitätsgründe stehen.

### **10.2.2 Zweite Variante: Verbot auch für den Breitensport**

Andererseits finden heute im Breiten- bzw. Freizeitsport praktisch keine Dopingkontrollen statt.<sup>317</sup> Es erscheint vor diesem Hintergrund fraglich, wie die konkrete Umsetzung bzw. Kontrolle in der Praxis erfolgen würde, wenn die Pönalisierung auf den Breiten- und Freizeitsport ausgeweitet werden sollte. Es droht ein erhebliches Vollzugsdefizit.<sup>318</sup> Ferner würde eine Ausweitung der Pönalisierung Zweifel an der Verhältnismässigkeit hervorrufen.<sup>319</sup> Mit Blick auf die Praktikabilität sollte der Täterkreis – wie bereits im Postulat Dobler gefordert – auf den klassischen Leistungssport begrenzt sein.<sup>320</sup>

### **10.2.3 Zwischenfazit**

Aus den obigen Ausführungen wird ersichtlich, dass einerseits eine Beschränkung des Täterkreises auf den Spitzensport mit Blick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht verfassungskonform, andererseits eine

---

<sup>313</sup> Vgl. MOMSEN, S. 27, im Kontext von Wettbetrug. Anderer Meinung ist HANGARTNER, S.266. HANGARTNER argumentiert wenig überzeugend, dass mit dem Schutz der Integrität des Sports der Breitensport gerade nicht erfasst sein könne, da dort i.d.R. keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt würden. Dabei verkennt sie, dass das angebliche Schutzgut der Integrität des Sports eben gerade keine wirtschaftlichen Interessen schützen will, sondern den sportlichen Wettkampf an sich.

<sup>314</sup> MOMSEN, S. 27.

<sup>315</sup> Bundestag Gesetzesentwurf, S. 19 und S. 31.

<sup>316</sup> NOROUZI, S. 5.

<sup>317</sup> Bericht des Bundesrates, S. 24; LEHNER, S. 131; Bundestag Evaluierungsbericht, S. 69.

<sup>318</sup> Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins, S. 9.

<sup>319</sup> Bundestag Evaluierungsbericht, S. 73.

<sup>320</sup> Postulat Dobler.

Ausweitung auf den Breitensport nicht praktikabel ist. Dieses Dilemma lässt sich nicht auflösen und steht einer Novellierung entgegen.

### 10.3 Unterscheidung Sport vs. andere Branchen

Der Konsum von leistungssteigernden Substanzen ist kein auf den Spitzen- bzw. Wettkampfsport beschränktes Phänomen.<sup>321</sup> In Zeiten von immer grösserem gesellschaftlichen Leistungsdruck ist die Steigerung der Leistungsfähigkeit in verschiedenen Lebensbereichen (Berufs- und Privatleben) eine gesellschaftliche Realität.<sup>322</sup> In diesem Zusammenhang spricht man von «Doping im Alltag».<sup>323</sup> Warum gerade Sportler für die Einnahme leistungssteigernder Substanzen bestraft werden sollten, während alle anderen Berufe nicht vom Verbot erfasst werden, bedarf mit Blick auf den bereits erwähnten Grundsatz der Gleichbehandlung einer eingehenden Diskussion.<sup>324</sup>

Konzentrationssteigernde oder die Müdigkeit hemmende Mittel werden sowohl im Berufsleben als auch bei Prüfungen zur besseren Leistungsfähigkeit eingesetzt.<sup>325</sup> Ein Manager kann durch medikamentöse Beeinflussung in Verhandlungen besser agieren und eine gesteigerte Arbeitsleistung erbringen.<sup>326</sup> Monetär wirkt sich der Vorteil bei der nächsten Lohn- oder Beförderungsrunde aus. Ein Student kann durch die Einnahme von Ritalin die Aufmerksamkeitsspanne steigern und verschafft sich im Vergleich zu seinen nichtkonsumierenden Kommilitonen einen Vorteil. Auch er erhöht in unredlicher Art und Weise die Erfolgswahrscheinlichkeit in einer Prüfung. Dennoch liegt es uns fern, für den Manager und den Studenten eine staatliche Pönalisierung zu fordern. Vielmehr wird Doping am Arbeitsplatz zunehmend als normal angesehen und scheint niemanden zu stören.<sup>327</sup>

---

<sup>321</sup> Bericht des Bundesrates, S. 2; HANGARTNER, S. 216; LANGE, S. 15 f.

<sup>322</sup> Bericht des Bundesrates, S. 2.

<sup>323</sup> Vgl. Sucht Schweiz, S. 1 f.; Bericht des Bundesrates, S. 2.

<sup>324</sup> Vgl. Bundestag Plenarprotokoll, S. 10254D.

<sup>325</sup> EISING, S. 191; vgl. OTT, S. 211.

<sup>326</sup> EISING, S. 191.

<sup>327</sup> Vgl. Postulat Rennwald.

Es fehlt m.E. eine stringente Begründung, welche die Ungleichbehandlung von doperenden Sportlern sowie Ritalin konsumierenden Studenten rechtfertigt.<sup>328</sup> Gesundheitsgefahren und angestrebte Wettbewerbsvorteile sind im sportlichen ebenso wie im nichtsportlichen Bereich auszumachen.<sup>329</sup> Ferner ist der (Profi-)Sport kein Bereich, der moralisch besonders heraussticht und allein deshalb geschützt werden muss.<sup>330</sup> Vielmehr ist der Sport ein Wirtschaftszweig wie jeder andere, wo es immer Menschen gibt, die sich einen unfairen Vorteil zu verschaffen versuchen.<sup>331</sup> Doping ist somit kein isoliertes Problem des Sports, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem.<sup>332</sup> Strafrecht hilft in diesen Fällen nur bedingt.<sup>333</sup>

## 10.4 Zwischenfazit zum Täterkreis

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Gesetzgeber bei der Bestimmung des Täterkreises bloss die Wahl zwischen allesamt suboptimalen Optionen hat. Egal wie sich der Gesetzgeber entscheidet: Eine sowohl rechtsstaatlich unbedenkliche als auch gleichzeitig praktikable Lösung ist nicht umsetzbar. Der Gesetzgeber sollte sich diesem Dilemma bewusst sein. Abhilfe schaffen würde der gänzliche Verzicht auf ein Selbstdopingverbot.

# 11. Evaluierung des AntiDopG in Deutschland

## 11.1 Erkenntnisse aus der Evaluierung

Der damalige deutsche Bundesinnenminister Thomas de Maizière bezeichnete das Anti-Doping-Gesetz beim Inkrafttreten 2015 als «wirksam und hart.»<sup>334</sup> Der fünf Jahre später erschienene Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der im Anti-Doping-Gesetz enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen lässt jedoch

---

<sup>328</sup> Vgl. HANGARTNER, S. 216.

<sup>329</sup> OTT, S. 211.

<sup>330</sup> <https://www.zeit.de/sport/2016-03/anti-doping-gesetz-kritik/seite-2> (besucht am 6.10.2024).

<sup>331</sup> <https://www.zeit.de/sport/2016-03/anti-doping-gesetz-kritik/seite-2> (besucht am 6.10.2024); vgl. SCHUBARTH, S. 232.

<sup>332</sup> STRIEGEL, S. 424 f.

<sup>333</sup> STRIEGEL, S. 425.

<sup>334</sup> <https://www.deutschlandfunk.de/doping-de-maiziere-anti-doping-gesetz-kurz-klar-hart-und-100.html> (besucht am 20.09.2024).

Zweifel aufkommen, ob die Pönalisierung des Selbstdopings tatsächlich wirksam ist.<sup>335</sup> In diesem Kapitel sollen die wichtigsten Erkenntnisse aus der Evaluierung des Selbstdopingverbots in Deutschland dargelegt werden.<sup>336</sup>

### 11.1.1 Geringe Anzahl an Verfahren

Negativ zu bewerten ist u.a. die vergleichsweise geringe Anzahl von abgeschlossenen Strafverfahren.<sup>337</sup> Innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten erfolgte keine einzige Verurteilung nach einer Hauptverhandlung, lediglich in drei Fällen erging ein Strafbefehl.<sup>338</sup> Alle übrigen wegen Selbstdopings geführten Verfahren wurden eingestellt.<sup>339</sup> Auch wenn das Selbstdopingverbot durch eine Mehrzahl der im Evaluierungsbericht Befragten positiv bewertet wird,<sup>340</sup> hat sich das Gesetz in Anbetracht dieser Zahlen in grossen Teilen als wirkungslos erwiesen.<sup>341</sup> Die wenigen Ermittlungsverfahren sind Folge davon, dass die Strafverfolgungsbehörden nur selten belastbare Informationen über Fälle des Selbstdopings erhalten haben.<sup>342</sup> Die staatlichen Strafverfolgungsbehörden sind in hohem Masse auf die Ergebnisse der Kontrollsysteme der Sportverbände angewiesen.<sup>343</sup> Meist wurden die Strafverfahren (erst) nach Informationen der NADA über positive Dopingproben eingeleitet.<sup>344</sup> Diese betreffen naturgemäss bloss einzelne Athleten, nicht jedoch ganze Netzwerke.<sup>345</sup> Es besteht mithin die nahe Möglichkeit, dass der Staat nur dann eine Strafe ausspricht, wenn der dopende Sportler ohnehin von «seinem» Sportverband sanktioniert wird.<sup>346</sup> Bei der Evaluierung ist immerhin relativierend zu beachten, dass der Täterkreis in Deutschland von Vornherein auf Spitzensportler sowie Athleten, die durch den Sport «Einnahmen von erheblichem Umfang» erzielen,

---

<sup>335</sup> Vgl. HOVEN/KUBICIEL, S. 186.

<sup>336</sup> Verboten ist gemäss § 3 Abs. 1 AntiDopG die Anwendung von Dopingmitteln oder Dopingmethoden am eigenen Körper ohne medizinische Indikation in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen (Bundestag Gesetzentwurf, S. 27).

<sup>337</sup> Bundestag Evaluierungsbericht, S. 57 f.

<sup>338</sup> Bundestag Evaluierungsbericht, S. 28.

<sup>339</sup> Bundestag Evaluierungsbericht, S. 28.

<sup>340</sup> Bundestag Evaluierungsbericht, S. 34.

<sup>341</sup> Vgl. HOVEN/KUBICIEL, S. 186.

<sup>342</sup> Bundestag Evaluierungsbericht, S. 67.

<sup>343</sup> Bericht des Bundesrates, S. 39.

<sup>344</sup> Bundestag Evaluierungsbericht, S. 26 und S. 67.

<sup>345</sup> Bundestag Evaluierungsbericht, S. 67.

<sup>346</sup> Vgl. EISING, S. 166.

beschränkt ist.<sup>347</sup> Zudem lässt sich die präventive Wirkung eines Gesetzes nicht alleine an der Anzahl der ergangenen Schuldsprüche ablesen.

### 11.1.2 Subjektiver Tatbestand als Problempunkt

Auffällig ist ferner auch, dass die deutschen Staatsanwaltschaften trotz des Vorliegens einer positiven Dopingprobe zwölf Verfahren mit der Begründung eingestellt haben, dass dem Beschuldigten keine wissentliche Einnahme des Dopingmittels nachzuweisen sei.<sup>348</sup> Die Generalstaatsanwaltschaft äusserte sich zu einer Verfahrenseinstellung folgendermassen: *«Der zutreffende Bericht der Staatsanwaltschaft verdeutlicht, dass trotz der Erweiterung der Strafbarkeit im Bereich des Dopings auf das sogenannte Selbstdoping ein der Strafprozessordnung genügender Tatnachweis im Einzelfall schwierig bleiben wird. In den Fällen, in denen ein unmittelbarer Tatnachweis, etwa durch Beweissicherung bei Durchsuchungen oder Zeugenaussagen aus dem nahen Umfeld des Beschuldigten, nicht möglich ist, wird trotz positiver Blutproben eine Ahndung vermutlich auch zukünftig häufig scheitern.»*<sup>349</sup>

Die zitierte Aussage zeigt beispielhaft auf, dass eine positive Dopingprobe nicht zwangsläufig mit einer staatlichen Verurteilung korrelieren muss. Erscheint die Einlassung des Beschuldigten als glaubhaft, kann im staatlichen Verfahren trotz positiver Dopingprobe eine Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch erfolgen.<sup>350</sup> Das ist rechtsstaatlich zwar korrekt, dennoch bergen Bestreitungen des Beschuldigten bei unsorgfältigen Abklärungen des Gerichts die Gefahr, dass zu Unrecht Freisprüche nach dem Grundsatz «in dubio pro reo» erfolgen.<sup>351</sup> Oftmals dürfte etwa ein Sachverständigengutachten nötig sein, welches die realistische Möglichkeit einer unvorsätzlichen Einnahme des Dopingmittels abklärt.<sup>352</sup> Fehlt ein solches Gutachten, können Schutzbehauptungen gar nicht erst als solche entlarvt werden.<sup>353</sup>

---

<sup>347</sup> § 4 Abs. 7 AntiDopG; vgl. Bundestag Evaluierungsbericht, S. 24: Dieser Umstand wird als wesentlicher Grund für die geringen Fallzahlen genannt.

<sup>348</sup> Bundestag Evaluierungsbericht, S. 29.

<sup>349</sup> Bundestag Evaluierungsbericht, S. 30.

<sup>350</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 2 StPO.

<sup>351</sup> Vgl. Bundestag Evaluierungsbericht, S. 31.

<sup>352</sup> Bundestag Evaluierungsbericht, S. 31.

<sup>353</sup> Vgl. Bundestag Evaluierungsbericht, S. 31.

## 11.2 Fazit zur Evaluierung

Die eher negativen Praxiserfahrungen aus Deutschland werden im Bericht des Bundesrats ignoriert. Der Bundesrat lässt es nämlich offen, ob die Schaffung eines neuen Straftatbestandes des Selbstdopings im Ergebnis auch die Effektivität der staatlichen Dopingbekämpfung steigere und insbesondere die Informationsbeschaffung der Strafverfolgungsbehörden bei der Aufdeckung von Doping-Netzwerken verbessere.<sup>354</sup> Dies könne erst aufgrund einschlägiger Praxiserfahrung beurteilt werden.<sup>355</sup> Dabei unterlässt es der Bundesrat jedoch, die ein Jahr zuvor publizierte Evaluierung aus Deutschland in die Beurteilung miteinzubeziehen, welche genau diese Frage untersucht und verneint<sup>356</sup> hat. Hintermänner bzw. Netzwerke konnten nämlich nicht ermittelt werden.<sup>357</sup> Die deutsche Gesetzesnovelle hat somit – zumindest im Kampf gegen das Doping im internationalen Spitzensport – keine strukturellen Verbesserungen gebracht.<sup>358</sup>

Zwar wäre die konkrete Ausgestaltung der schweizerischen Norm nicht mit jener in Deutschland identisch.<sup>359</sup> Es wäre aber angezeigt gewesen, sich mit den Erfahrungen aus Deutschland zumindest eingehender auseinanderzusetzen, zumal sich diese wie dargelegt negativ erweisen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Ermittlungsbehörden in der Schweiz grössere Aufklärungserfolge erzielen sollten als jene in Deutschland. In Deutschland wurden gar Schwerpunktstaatsanwaltschaften für die Verfolgung von Dopingverstössen eingeführt<sup>360</sup> – am Know-how dürfte es entsprechend nicht scheitern. Die an den Tatbestand gestellten Erwartungen – die staatliche Bestrafung von Dopingsündern sowie die Aufdeckung von Dopingnetzwerken – dürfte daher in einer nicht unerheblichen Anzahl enttäuscht werden. In Anbetracht der Evaluation drängt sich der Schluss auf, dass ein Schweizer Selbstdopingverbot in erster Linie symbolische Gesetzgebung darstellen würde, nicht aber ein ernsthaftes Bekenntnis gegen Doping.<sup>361</sup>

---

<sup>354</sup> Bericht des Bundesrates, S. 54.

<sup>355</sup> Bericht des Bundesrates, S. 54.

<sup>356</sup> Bundestag Evaluierungsbericht, S. 67.

<sup>357</sup> Bundestag Evaluierungsbericht, S. 67.

<sup>358</sup> Vgl. Bundestag Evaluierungsbericht, S. 44.

<sup>359</sup> Für einen Gesetzesvorschlag siehe HANGARTNER, S. 269.

<sup>360</sup> Bundestag Evaluierungsbericht, S. 77; vgl. STRIEGEL, S. 424.

<sup>361</sup> Vgl. KUSCHE, Rechtsprobleme, S. 39; EISING, S. 211; vgl. EICKER, S. 78 ff. m.w.H.

## 12. Zusammenfassung

Die Forderung nach strafrechtlicher Verfolgung des Selbstdopings ist besonders nach neuen Dopingskandalen populär.<sup>362</sup> Der Diskurs um ein mögliches Selbstdopingverbot ist – das zeigt auch der Bericht des Bundesrates, der auf rechtliche Fragestellungen nur unzureichend eingeht – moralisch und politisch geprägt. Einige Argumente der Befürworter erscheinen auf den ersten Blick tatsächlich stringent und scheinen einen Beitrag zur Bekämpfung von Doping leisten zu können. Schaut man aber genauer hin, werden diverse Unzulänglichkeiten und Lücken in der Argumentationskette sichtbar.

Die vorhandenen strafrechtlichen Normen im StGB, UWG, BetmG und HMG genügen zwar nicht, um Selbstdoping umfassend sanktionieren zu können. Bis anhin ist keine einzige Verurteilung erfolgt. Damit ist aber noch nichts gesagt zur Strafwürdigkeit und Wirksamkeit einer entsprechenden Kriminalisierung.

Einigkeit besteht darin, dass vorsätzliches Doping ein unethisches und unfaires Verhalten darstellt.<sup>363</sup> Die schlichte Ineffizienz des Dopingkontrollsystems kann und darf jedoch nicht Auslöser staatlicher Einmischung sein.<sup>364</sup> Vielmehr muss beurteilt werden, ob Selbstdoping strafwürdig ist. Diese Frage verneint der Autor, da ein Selbstdopingverbot nicht mit einem schützenswerten Rechtsgut legitimiert werden kann. Dem vermehrt feststellbaren Trugschluss, dass jegliches gesellschaftlich unerwünschte Verhalten mit Strafrecht zu bekämpfen sei, ist Einhalt zu gebieten.

Ferner hat sich gezeigt, dass strafprozessuale Ermittlungsmassnahmen durch das Strafrecht legitimiert werden müssen – nicht umgekehrt. Da der Autor Selbstdoping nicht als strafwürdig erachtet, können mutmasslich effektivere

---

<sup>362</sup> Besonders nach der Festina-Affäre anlässlich der Tour de France 1998 erfolgten mehrere parlamentarische Vorstösse zur Bekämpfung von Doping (HANGARTNER, S. 43).

<sup>363</sup> Vgl. LEHNER, S.130.

<sup>364</sup> Vgl. KUSCHE, Strafbarkeit, S. 23.

staatliche Ermittlungsmassnahmen kein Argument für eine Kriminalisierung sein.

Welche Lösungsansätze eine effektive Dopingbekämpfung gewährleisten können, war nicht Teil der Untersuchung. Dennoch haben die dargelegten Überlegungen gezeigt, dass eine staatliche Pönalisierung jedenfalls keine Abhilfe leistet. Eine abschreckende Wirkung des Gesetzes ist zu verneinen.

Fragwürdig erscheint indessen auch, ob eine rechtsstaatlich vertretbare Lösung für die Verwertbarkeit positiver Dopingproben im Strafverfahren gefunden wird.<sup>365</sup> Der Autor vertritt die Ansicht, dass das Nemo-tenetur-Prinzip einer Verwertbarkeit der Dopingprobe und damit einer Verurteilung des Sportlers entgegensteht.

Bei der Bestimmung des Täterkreises hat der Gesetzgeber bloss die Wahl zwischen suboptimalen Optionen. Ein gänzlicher Verzicht auf das Selbstdopingverbot erscheint als die beste Lösung.

Die an die staatliche Verfolgung von Selbstdoping gestellten Erwartungen – die Eindämmung oder bestenfalls Verhinderung von Doping – dürften gerade auch mit vergleichendem Blick auf die Lage in Deutschland enttäuscht werden. Ein wie in Deutschland in grossen Teilen zahnloses Gesetz, kann in niemandes Interesse liegen.

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass – entgegen der Meinung des Bundesrats – kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Pönalisierung des Selbstdopings besteht. Eine neue Strafnorm des Selbstdopings wäre nach Meinung des Autors in erster Linie symbolische Gesetzgebung. Eine Abkehr vom Status quo drängt sich entsprechend nicht auf.

---

<sup>365</sup> Vgl. BACHMANN, S. 187.

## Anhang: Selbstständigkeitserklärung

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“<sup>366</sup>

■, 9. Dezember 2024



Noel Schreyer

---

<sup>366</sup> Art. 42 Abs. 2 des Reglements über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 22. Mai 2014 (Studienreglement RW [RSL RW]).